

53. Sitzung am 5. Juni 1930.

Beschlüsse Nr. 617 bis 644.

617. (Abt. 14, Zl. 368 L 29/22-1930.)

Gesetz

vom

betreffend das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Bäuerliches Fort- und Volks-
bildungswesen in Steier-
mark (Stg.-Blg. Nr. 193/
169).

I. Hauptstück.

Die bäuerlichen Fortbildungsschulen.

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, nach den im § 3, Punkt 2, angeführten Grundsätzen im Lande Steiermark bäuerliche Fortbildungsschulen zu errichten. Ihr Besuch ist freiwillig, der Unterricht kostenlos.

Aufgabe der bäuerlichen Fortbildungsschulen.

§ 2.

1. Die bäuerlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe :

- a) für jene breiten Schichten der besitzenden und besitzlosen bäuerlichen Bevölkerung, die nicht in der Lage sind, von einer landwirtschaftlichen Fachlehranstalt Gebrauch zu machen, einigermaßen einen Ersatz zu schaffen, die reifere Jugend in Lehrgängen zu sammeln, fortzubilden und auf sie auch über die Dauer der Lehrgänge hinaus einen bildenden Einfluß auszuüben ;
- b) ein Stützpunkt für den Aufklärungsdienst des landwirtschaftlichen Förderungswesens sowie für volksbildnerische Maßnahmen und überhaupt für zeitgemäße Berufs- und Lebenserfütterung zu sein.

2. Die besondere Aufgabe der bäuerlichen Fortbildungsschule ist, mit steter Berücksichtigung des Wesens, der Eigenart und Bedürfnisse des bäuerlichen Lebenskreises und der örtlichen Verhältnisse :

- a) eine grundlegende, planmäßig aufbauende berufliche Fortbildung zu vermitteln ;
- b) darüber hinaus nach Möglichkeit in einfacher Form weitergehende zeitgemäße theoretische und praktische Unterweisungen und Anregungen für die verschiedenen Gebiete des bäuerlichen Berufes und Lebens zu geben ;
- c) auf sittlich-religiöser Grundlage Gemüt und Willen zu bilden, die Achtung und Liebe zum bäuerlichen Beruf und zur Heimat zu befestigen und dem Geiste der Landflucht entgegenzuwirken, sowie das Bewußtsein der Staats- und Volksgemeinschaft zu pflegen.

Errichtung und Auflassung der bäuerlichen Fortbildungsschulen.

§ 3.

1. Die Errichtung der bäuerlichen Fortbildungsschulen erfolgt im Rahmen des vom Landtage bewilligten Kredites.

2. Soweit dieser gegeben ist, können neue bäuerliche Fortbildungsschulen im Namen der Landesregierung durch den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat (§ 15) überall errichtet werden, wo sich gemäß § 9, Punkt 1, dieses Gesetzes ein befähigter Leiter und wenigstens 15 Schüler finden und die wichtigsten Sacherfordernisse sichergestellt sind. Nur aus wichtigen Gründen kann die Landesregierung auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates auch bei geringerer Schülerzahl ausnahmsweise die Errichtung beziehungsweise Fortführung einer bäuerlichen Fortbildungsschule gestatten.

3. Wenn eine bäuerliche Fortbildungsschule den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht, hat der bäuerliche Landesfortbildungsschulrat ihre zeitweilige Einstellung oder ihre Auflassung zu verfügen.

Sprengel der bäuerlichen Fortbildungsschulen.

§ 4.

Der Sprengel der bäuerlichen Fortbildungsschule umfaßt einen oder mehrere Volksschulsprengel und wird vom bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate (§ 15) bestimmt.

Im gleichen Schulsprengel darf gleichzeitig keine zweite Schule errichtet werden.

Schüler.

§ 5.

Als Schüler werden in die bäuerlichen Fortbildungsschulen Zugehörige zum landwirtschaftlichen Berufe beiderlei Geschlechtes aufgenommen, die bereits ein Alter von 17 Jahren erreicht haben; ausnahmsweise können mit Zustimmung des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates auch jüngere, aus der Volksschule entlassene Perionen Aufnahme finden. Als Schüler werden mit Zustimmung des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates auch Lehrlinge aus solchen gewerblichen Betrieben (Schmiede, Zimmerleute, Wagner, Schuster usw.) zugelassen, die im Sprengel der bäuerlichen Fortbildungsschule ansässig sind, sofern für diese Lehrlinge keine andere Fortbildungsmöglichkeit vorhanden ist.

Unterrichtszeit.

§ 6.

Die Unterrichtszeit wird durch den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat geregelt. Der Unterricht soll an Wochentagen stattfinden.

Lehrplan und Unterrichtsgegenstände.

§ 7.

1. Der allgemeine Lehrplan umfaßt in der Regel drei, ausnahmsweise zwei Lehrgänge. Er wird auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates von der Landesregierung erlassen und enthält folgende Gegenstände :

- a) Übung im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache ;
- b) landwirtschaftliche Schreib- und Rechenarbeiten ;
- c) landwirtschaftliche Naturkunde ;
- d) landwirtschaftliches Organisations-, Förderungs- und Genossenschaftswesen ;
- e) Gesundheitslehre ;
- f) bäuerliche Lebens- und Heimatkunde ;
- g) Bürgerkunde.

2. Die Durchführung des allgemeinen Lehrplanes ist für jede Fortbildungsschule den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

3. Außerdem sollen landwirtschaftliche Fachkräfte, landwirtschaftliche Förderungsbeamte, Tierärzte, geschulte Landwirte, bewährte Praktiker, ferner Ärzte, Verwaltungsbeamte und andere geeignete Kräfte als Mitarbeiter gewonnen werden, die im Anschlusse an den Unterricht nach dem allgemeinen Lehrplane theoretische und praktische Unterweisungen aus landwirtschaftlichen und anderen in Betracht kommenden geeigneten Wissens- und Lebensgebieten erteilen.

4. Auf Beschluß des bäuerlichen Fortbildungsschulrates (§ 11) können im Einvernehmen mit den ordentlichen Seelsorgern des Sitzes der Fortbildungsschule Vorträge über religiöse bäuerliche Lebenskunde angeschlossen werden. Die Anzahl dieser Vortragsstunden wird mit acht begrenzt.

Sacherfordernisse.

§ 8.

1. Für die Sacherfordernisse, wie Unterrichtsraum, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Instandhaltung, sowie für Lehr- und Lernmittel hat der bäuerliche Fortbildungsschulrat (§ 11) zu sorgen.

2. Wenn eine bäuerliche Fortbildungsschule nicht über eigene Unterrichtsräume verfügt, sind ihr mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörden in den öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Fortbildungsschulortes in der schulfreien Zeit geeignete Lehrzimmer mit Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung kostenlos zu überlassen.

3. Die vorhandenen unverbrauchbaren Lehr- und Lernmittel der Schule, in der die Fortbildungsschule untergebracht ist, können ohne Entgelt benützt werden.

4. Von den zahlungsfähigen Schülern kann vom bäuerlichen Fortbildungsschulrat ein Lehrmittelbeitrag eingehoben werden. Unbemittelte Schüler sind von der Entrichtung der Lehrmittelbeiträge befreit.

5. Für nothleidende Fortbildungsschulen, welche die Kosten für die Sacherfordernisse nicht aufzubringen vermögen, können auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates für die erste Einrichtung von der Landesregierung Lehr- und Lernmittel oder Anschaffungsbeiträge bewilligt werden.

Leiter und Lehrkräfte.

§ 9.

1. Als Leiter bäuerlicher Fortbildungsschulen werden in der Regel Volksschullehrer, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen besitzen, oder Hauptschullehrer bestellt. Die Leiter müssen für die Wirksamkeit an bäuerlichen Fortbildungsschulen befähigt sein. Die Befähigung wird durch den vollständigen Besuch eines vom bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate (§ 15) veranstalteten KurSES zur Einführung in die Bauernkunde und in die Wirksamkeit an bäuerlichen Fortbildungsschulen erworben.

2. Der Leiter übernimmt in der Regel den gesamten lehrplanmäßigen Unterricht (§ 7, Punkt 1 und 2). Ausnahmsweise kann er sich auch auf einen Teil desselben beschränken. In diesem Falle kann der übrige Teil des Lehrplanes durch andere Lehrkräfte, hauptsächlich Volks- oder Hauptschullehrer des aktiven Dienstes oder des Ruhestandes, besorgt werden, welche den Kurs zur Einführung in die Bauernkunde und in die Wirksamkeit an bäuerlichen Fortbildungsschulen besucht haben sollen.

3. Die Übernahme der Leitung und des Unterrichtes erfolgt freiwillig.

4. Der Leiter und die Lehrkräfte, die im Unterrichte nach dem allgemeinen Lehrplane (§ 7, Punkte 1 und 2) mitwirken, werden über Vorschlag des bäuerlichen Fortbildungsschulrates (§ 11) von dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate (§ 15) bestellt.

Entlohnung für die Leitung und den Unterricht.

§ 10.

Die Kosten für die Leitung und den Unterricht werden vom Lande Steiermark aus dem vom Landtage bewilligten Kredite bestritten. Die Höhe sowie die Art und Weise der Entlohnung wird auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates von der Landesregierung beschlossen.

Der bäuerliche Fortbildungsschulrat.

§ 11.

1. Für jede bäuerliche Fortbildungsschule ist ein Fortbildungsschulrat zu bilden. Er führt den Namen „Bäuerlicher Fortbildungsschulrat“.

In diesen können je einen Vertreter entsenden:

der Ortsschulrat, beziehungsweise die Ortsschulräte des Fortbildungsschulsprengeles;

die Vertretungen der politischen Gemeinden, wobei eingeschulte Teilgemeinden einen gemeinsamen Vertreter wählen;

die Bezirksvertretung;

die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft.

Zwei oder mehrere Körperschaften können durch dieselbe Person vertreten sein, doch steht ihr nur eine Stimme zu.

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder des bäuerlichen Fortbildungsschulrates mit beschließender Stimme:

a) der Fortbildungsschulleiter;

b) die zuständigen ordentlichen Seelsorger am Sitze der Fortbildungsschule oder die von diesen namhaft gemachten Vertreter;

c) der Leiter jener Schule, in welcher der Fortbildungsunterricht stattfindet.

Der bäuerliche Fortbildungsschulrat hat, falls die Landarbeiterschaft noch nicht vertreten sein sollte, einen Landarbeiter zuzuwählen. Außerdem kann er noch andere Mitglieder, jedoch höchstens zwei, zuwählen.

Sofern dem bäuerlichen Fortbildungsschulrate eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Bauernmädchen untersteht, sollen in den bäuerlichen Fortbildungsschulrat auch zwei Frauen von ihm zugewählt werden.

Die Vertreter der Körperschaften werden in ihren Vollversammlungen gewählt. In der ersten Sitzung des bäuerlichen Fortbildungsschulrates ist mit Stimmenmehrheit die Wahl des Obmannes und der Amterführer vorzunehmen.

2. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Die Amtsdauer des bäuerlichen Fortbildungsschulrates beträgt 4 Jahre; die gewählten Mitglieder scheiden jedoch mit Ende der Mitgliedschaft zu der sie entsendenden Körperschaft aus und diese kann für die restliche Amtsdauer einen neuen Vertreter zuwählen.

4. Die Geschäftsordnung wird in den Sitzungen der Fortbildungsschulen geregelt.

5. Dem bäuerlichen Fortbildungsschulrate obliegen die Verwaltungsgeschäfte, zu denen im besonderen die Geldgebarung, die Aufbringung der Sachverordnungen, die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresabrechnung gehören, die beide der Genehmigung des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates bedürfen. Er stellt die Anträge für die Bestellung des Leiters und der Lehrkräfte an den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat (§ 15). Die weiteren Aufgaben werden durch die Sitzungen geregelt.

6. Bis zur Bildung des bäuerlichen Fortbildungsschulrates führt ein vorbereitender Ausschuß die Geschäfte; er hat dafür zu sorgen, daß die Wahl des bäuerlichen Fortbildungsschulrates ehestens im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Im vorbereitenden Ausschusse sollen dieselben Kreise der Bevölkerung des Sprengels vertreten sein, aus denen der bäuerliche Fortbildungsschulrat gebildet wird.

7. Wenn der bäuerliche Fortbildungsschulrat seinen Wirkungsbereich überschreitet oder seine Pflichten beharrlich vernachlässigt, so kann er auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates von der Landesregierung aufgelöst werden. Von der Landesregierung ist die Neuwahl binnen zwei Monaten anzuordnen.

Bei Nichterfüllung der Pflichten durch den Obmann oder ein anderes Mitglied des bäuerlichen Fortbildungsschulrates kann die Landesregierung diese Funktionäre über Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates entheben. Die Ergänzungswahl ist gleichzeitig anzuordnen.

Arbeitsgemeinschaft und Weiterbildungskurse.

§ 12.

Die Leiter der bäuerlichen Fortbildungsschulen bilden mit den Organen der Landesstelle zum Austausch ihrer Erfahrungen und Meinungen eine Arbeitsgemeinschaft. Diese wird von dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate (§ 15) jährlich einberufen; die Leiter sind zur Teilnahme verpflichtet.

Fallweise werden von dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate auch Weiterbildungskurse für die Fortbildungsschullehrer abgehalten. Den Teilnehmern an diesen Veranstaltungen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich beigestellt. Ebenso werden die Reisebarauslagen ersetzt. Die Kosten werden vom Lande aus dem vom Landtage bewilligten Kredit getragen.

Die Mitglieder des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates werden zur Teilnahme an den Tagungen der Arbeitsgemeinschaften und zu den Weiterbildungskursen und sonstigen Veranstaltungen eingeladen. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Satzungen.

§ 13.

Die näheren Bestimmungen über die bäuerlichen Fortbildungsschulen sind in den Satzungen enthalten.

II. Hauptstück.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen.

§ 14.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen dienen zur Fortbildung der weiblichen Jugend aus jenen bäuerlichen Bevölkerungsschichten, die nicht in der Lage sind, die bestehenden landwirtschaftlichen Haushaltungslehranstalten zu benützen.

Auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen finden unter Berücksichtigung ihrer Eigenart die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind in den Satzungen und im Lehrplane enthalten. Die Satzungen und der Lehrplan werden von der Landesregierung auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates erlassen.

III. Hauptstück.

Der bäuerliche Landesfortbildungsschulrat.

§ 15.

1. Dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate obliegen außer den ihm in diesem Gesetze vorgesehenen Aufgaben noch folgende:

- a) die Fürsorge für die Förderung, die Verbreitung, die Oberleitung und Ausgestaltung der bäuerlichen Fortbildungsschulen, der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen und des bäuerlichen Volksbildungswesens;
- b) die Vorlage der Satzungen und Lehrpläne an die Landesregierung zur Genehmigung;
- c) die Genehmigung der Errichtung neuer und der Umgestaltung schon bestehender Fortbildungsschulen;
- d) die Anweisung der Ausgaben nach dem vom Landtage genehmigten Voranschlage des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates;
- e) die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Führung der bäuerlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen;
- f) die Förderung der Aus- und Fortbildung des Lehrpersonales;
- g) die Stellung von Anträgen, die Erfassung von Auskünften, Gutachten, Berichten u. dgl. an die Landesregierung.
- h) die Sorge für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Ihm obliegt auch die Fürsorge und Aufsicht über das Volksbildungsheim Sankt Martin.

2. Dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate gehören als Mitglieder an:

- a) der Landeshauptmann als Vorsitzender;
- b) der referierende Landesrat in der Landesregierung als Stellvertreter;
- c) sechs durch Verhältniswahl vom Landtage entsendete Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft;
- e) der Referent für die administrativen Schulangelegenheiten im Landesschulrat;
- f) der Landeschulinspektor für die Volksschulen;
- g) der vom Bunde bestellte Volksbildungsreferent für das Land Steiermark;
- h) der Direktor der Landesstelle;
- i) zwei Vertreter der Leiter bäuerlicher Fortbildungsschulen.

3. Die zwei Vertreter der Leiter bäuerlicher Fortbildungsschulen werden von diesen in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Den Wahlvorgang bestimmt die Landesregierung.

4. Der Referent des Amtes der Landesregierung für das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5. Die Tätigkeit im bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden nur die Barauslagen ersetzt.

6. Die Amtsdauer des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates beträgt vier Jahre; die gewählten Mitglieder scheiden jedoch mit dem Ende der Mitgliedschaft zu der sie entsendenden Körperschaft aus und diese kann für die restliche Amtsdauer einen neuen Vertreter zuwählen.

7. Der bäuerliche Landesfortbildungsschulrat beschließt seine Geschäftsordnung. Sie ist von der Landesregierung zu genehmigen.

8. Der bäuerliche Landesfortbildungsschulrat ist wenigstens dreimal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Landesstelle.

§ 16.

1. Die Landesstelle ist das ausführende Organ des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates und der steiermärkischen Landesregierung zur Förderung, Verbreitung, Oberleitung und Ausgestaltung der bäuerlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen sowie der bäuerlichen Volksbildungsarbeit. Sie übt durch ihre Organe die Überwachung der Fortbildungsschulen und ihre sonstigen Obliegenheiten aus.

2. Sie legt jährlich das Jahresprogramm ihrer Tätigkeit, insbesondere der Veranstaltung von Kursen und sonstigen Einrichtungen dem bäuerlichen Landesfortbildungsschulrate zur Genehmigung vor, erstattet an ihn jährlich den Tätigkeitsbericht, stellt an ihn Anträge und berichtet insbesondere über die Errichtung und Auflassung von Fortbildungsschulen.

3. Sie entscheidet in zweifelhaften Fällen und erteilt Weisungen im Sinne des Gesetzes und der Satzungen.

4. Sie hat den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat und die Landesregierung in Angelegenheiten der Fortbildungsschulen und der bäuerlichen Volksbildungsarbeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beraten.

5. Ihr näherer Wirkungskreis wird durch die Satzungen geregelt, die auf Antrag des bäuerlichen Landesfortbildungsschulrates von der Landesregierung erlassen werden.

6. Die Kosten für die Landesstelle werden aus dem vom Landtage bewilligten Kredite bestritten.

7. Der Direktor und die Angestellten der Landesstelle werden von der Landesregierung bestellt.

IV. Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

§ 17.

Die auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. Juli 1920, Beilage Nr. 376, übernommenen und ausgestalteten Einrichtungen für das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen, insbesondere die Landesstelle mit dem Volksbildungsheim St. Martin und die bäuerlichen Fortbildungsschulen, sowie die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Bauernmädchen werden als den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anerkannt.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

618. (Abt. 14, Zl. 368 L 29/23-1930.)

Bäuerliches Fort- und Volksbildungswesen in Steiermark (Stg.-Blg. Nr. 193.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß sämtliche beim Landesamte St. Martin derzeit bestehenden Satzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1930, betreffend das bäuerliche Fort- und Volksbildungsschulwesen in Steiermark, binnen Jahresfrist abgeändert werden.

619. (Abt. 2, Zl. 24 H 93/42-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark (Stg.-Blg. Nr. 197/189).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Im Lande Steiermark wird zu dem Zweck, den Real- und Kommunalkredit im Lande zu fördern, eine Landes-Hypothekenanstalt errichtet, die die Bezeichnung : „Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark“ zu führen hat. Die Anstalt ist eine juristische Person.

§ 2.

(1) Die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark hat ihren Sitz in Graz. Sie ist berechtigt, in ihrem Siegel das Landeswappen zu führen. Ihre Kundmachungen erfolgen rechtsgültig durch die amtliche „Grazzer Zeitung“ und die amtliche „Wiener Zeitung“.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Anstalt, die ihr zufließenden Begünstigungen, den Umfang ihres Wirkungskreises, die Art ihrer Geschäftsführung, die zu schaffenden Reserve-, Tilgungs- und Zinsfonds und die bei der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, sowie bei der Darlehensgewährung durch die Anstalt und ihren sonstigen Geschäften einzuhaltenden Grundsätze und entstehenden Rechtsverhältnisse sind in den Satzungen geregelt, die der steiermärkische Landtag festzusetzen hat und die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Änderungen dieser Satzungen können ebenfalls nur durch Beschlüsse des steiermärkischen Landtages und mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen. Der Wortlaut der Satzungen, sowie spätere Änderungen sind im Landesgesetzblatt zu verlaufbaren.

§ 3.

Das Land Steiermark trägt die volle Haftung für alle von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark eingegangenen Verpflichtungen.

§ 4.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt steht dem Kuratorium, der Landesregierung und dem Landtag zu.

§ 5.

(1) Das Kuratorium besteht aus :

1. dem Vorsitzenden (Oberkurator) und dessen beiden Stellvertretern (Oberkurator-Stellvertreter) ;
2. den vier Mitgliedern (Kuratoren) und deren Ersatzmännern,
3. dem rechtskundigen Direktor der Anstalt oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums mit Ausnahme des Direktors werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die vom Landtag gewählten Kuratoren wählen bei der Konstituierung, die unter dem Vorsitz des ältesten dieser Kuratoren erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen Oberkurator und zwei Oberkurator-Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(4) Die betreffenden Ersatzmänner werden vom Oberkurator zur Tätigkeit einberufen, wenn Kuratoren länger als vier Wochen verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben.

(5) Der Oberkurator, die Oberkurator-Stellvertreter, die Kuratoren und die Ersatzmänner werden vom Landtage auf die Dauer seiner Funktionsperiode gewählt. Er nimmt die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages vor. Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder üben ihre Funktion bis zur Neuwahl aus und sind wieder wählbar. In der Zwischenzeit notwendige Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

(6) Die Gebühren des Oberkurators, sowie der Oberkurator-Stellvertreter und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Kuratoriums setzt die Landesregierung fest. Die Ersatzmänner erhalten die Sitzungsgelder, sofern sie an Stelle von Kuratoren im Kuratorium tätig sind.

(7) Das Amt des Oberkurators, eines Oberkurator-Stellvertreters, eines Kurators oder Ersatzmannes ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar.

(8) Der Oberkurator, die Oberkurator-Stellvertreter, die Kuratoren und Ersatzmänner leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

(9) Der Oberkurator, seine Stellvertreter, die Kuratoren und Ersatzmänner haften der Anstalt für jeden Schaden, der aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entsteht. Die Ansprüche der Anstalt aus dieser Haftung sind von der Landesregierung zu erheben und durch einen hiefür fallweise zu bestellenden Kurator geltend zu machen.

(10) Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kuratoriums sind in den Satzungen geregelt.

§ 6.

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden über Vorschlag des Kuratoriums von der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder ernannt. Die übrigen Angestellten der Anstalt, für die mit Genehmigung der Landesregierung Dienstposten vom Kuratorium geschaffen worden sind, werden über Vorschlag des Kuratoriums von der Landesregierung bestellt.

(2) Auf das dienstliche Verhältnis und die Besoldung aller im ersten Absatz genannten Angestellten finden die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen einschließlich der Dienstpragmatik, Einreihung und Vorrückung sinn-

gemäß Anwendung, sofern diese Beamten nicht überhaupt dem Stande der Landesbeamten entnommen werden.

(3) Die sonstigen Angestellten der Anstalt sind Privatangestellte; für sie gelten die für die Privatangestellten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise die allenfalls vom Kuratorium abzuschließenden Kollektivverträge. Diese Angestellten und die Hilfskräfte werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Direktor ist Vorstand der Anstalt im Sinne der Dienstordnung, beziehungsweise der Dienstpragmatik und leitet die gesamten Geschäfte der Anstalt. Er berichtet über alle Geschäftsangelegenheiten in den Sitzungen des Kuratoriums und hat den von ihm zu erstattenden Vorschlag zu den Akten zu bringen.

§ 7.

Die steiermärkische Landesregierung hat in Bezug auf die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark als Aufsichtsbehörde, als entscheidende Behörde und als Kontrollbehörde in Tätigkeit zu treten.

§ 8.

Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung

a) das mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes beauftragte Mitglied oder in dessen Vertretung einen leitenden rechtskundigen Beamten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zu den Sitzungen des Kuratoriums als Aufsichtskommissär zu entsenden. Dieser wohnt den Verhandlungen des Kuratoriums bei und hat das Recht, gegen Beschlüsse des Kuratoriums Einspruch zu erheben, falls er dieselben für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des Landes oder der Anstalt als nachteilig erachtet; in diesem Falle muß die Angelegenheit, bezüglich der der vom Kuratorium gefaßte Beschluß siftiert wurde, der Landesregierung vorgebracht werden, die nach Anhörung des Kuratoriums binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Siftierung an gerechnet, endgültig entscheidet, widrigenfalls das Kuratorium berechtigt ist, den siftierten Beschluß durchzuführen. Der Aufsichtskommissär wird auch zur Ausübung der ihm in den Gesetzen vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48 (§ 7), und vom 27. Dezember 1905, RGBl. Nr. 213 (§ 5), an Stelle des Regierungskommissärs zugewiesenen Aufgaben berufen. Überdies können ihm durch die Satzungen noch besondere Rechte und Pflichten übertragen werden;

b) hat sie sich über die Kassenbestände und den Stand der ganzen Geschäftsbearbeitung der Anstalt in allen Zweigen monatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Kassen der Anstalt, insbesondere was die ordnungsmäßige Ausgabe und die Tilgung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen betrifft, jeweils mindestens aber einmal im Jahre nach ihrem Ermessen zu untersuchen, zu skontrieren und über den Befund Aufnahmeschriften zu errichten.

c) hat sie über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen unbeschadet des Rechtsweges zu entscheiden;

d) hat sie für den Fall, als das Kuratorium beschlußunfähig werden sollte und die Beschlußfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine vorläufige Verfügung zu treffen.

§ 9.

(1) Als entscheidende Behörde und als Kontrollbehörde wird die steiermärkische Landesregierung in jenen Fällen tätig, die in den Satzungen vorgesehen sind.

(2) Die steiermärkische Landesregierung hat ferner über Anträge an den Landtag wegen Änderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt zu beschließen und

Durchführungsvorschriften zur Vollziehung der Satzungen der Anstalt, sowie ihre Geschäftsordnung und etwaige Änderungen dieser über Vorschlag des Kuratoriums festzusetzen.

§ 10.

(1) Die oberste Aufsicht über die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird vom steiermärkischen Landtag geübt.

(2) Die steiermärkische Landesregierung hat über die Gebarung der Anstalt jährlich dem Landtag Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds vorzulegen.

§ 11.

Der Bundesregierung wird das in den Gesetzen vorgesehene Aufsichtsrecht und die Bestellung eines Staatskommissärs gewahrt.

§ 12.

(1) Die Auflösung der Anstalt kann nur mit Beschluß des steiermärkischen Landtages und mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(2) Dem Landtage steht das Recht zu, für den Fall der Auflösung zugleich die Art der Durchführung zu beschließen und über die Verwendung des Anstaltsvermögens Verfügungen zu treffen.

620. (Abt. 2, Zl. 24 H 93/43-1930.)

Die folgenden Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden genehmigt.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Zustimmung der Bundesregierung zu den Satzungen einzuholen und ermächtigt, unwesentliche Änderungen, soweit sie etwa für die Genehmigung der Satzungen von der Bundesregierung verlangt werden, selbst vorzunehmen.

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark, Satzungen
(Glg.-Blg. Nr. 197).

Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die von der Landesvertretung des Landes Steiermark gegründete Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark hat die Aufgabe, den Real- und Kommunal-kredit im Lande Steiermark zu fördern. Sie hat insbesondere im Wege zweckentsprechender Darlehensgewährung für die Kreditbedürfnisse des Haus- und Grundbesitzes zu wirken. Zu diesem Zwecke gewährt sie vornehmlich unkündbare Annuitätendarlehen mit unveränderlichem Zinsfuße.

§ 2.

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Anstalt berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. a) Hypothekendarlehen auf unbewegliche Güter in Steiermark gegen Schuldschein zu gewähren,
- b) in Steiermark hypothekarisch sichergestellte Kredite in laufender Rechnung zu gewähren,

c) Hypothekendarlehen der unter a genannten Art einzulösen, vorausgesetzt, daß sie von allen Beschränkungen frei sind und die für die Anstaltsbelehnung vorgeschriebene Sicherheit genießen ;

2. auf Grund der unter Zl. 1 a) und c) angeführten Geschäfte Pfandbriefe auszugeben, die auf Schilling oder auf eine fremde Währung, in beiden Fällen mit oder ohne Goldklausel, lauten können. Auf eine fremde Währung, mit oder ohne Goldklausel lautende Pfandbriefe können nur im Auslande begeben werden ;

3. Darlehen auch ohne grundbücherliche Sicherstellung zu gewähren :

a) an den Bund, an das Land Steiermark, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Körperschaften und Konkurrenzen im Lande Steiermark, welche mit dem Rechte der Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, beziehungsweise der statutarischen Beiträge im Wege der gerichtlichen oder politischen Exekution ausgestattet sind,

b) an andere Darlehensnehmer, wenn für diese Darlehen eine dieser Körperschaften ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen übernimmt, oder die durch ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen eines Fonds sichergestellt sind, insofern der Bund für derartige Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds haftet,

c) an die unter a) und b) genannten Personen unter den dort genannten Bedingungen und Voraussetzungen Kredite in laufender Rechnung zu geben,

d) Darlehensforderungen der unter a) und b) bezeichneten Art einzulösen, vorausgesetzt, daß diese frei von allen Beschränkungen sind und die für Anstaltsbelehnungen vorgeschriebene Sicherheit genießen ;

4. auf Grund der unter Zl. 3 a), b) und d) angeführten Geschäfte Kommunalobligationen auszugeben, die auf Schilling oder auf eine fremde Währung, in beiden Fällen mit oder ohne Goldklausel, lauten können. Auf eine fremde Währung mit oder ohne Goldklausel lautende Kommunalobligationen können nur im Auslande begeben werden ;

5. zur völligen oder teilweisen Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Zuzählungskurse und dem Nennwerte der Pfandbriefe oder Kommunalobligationen bare Zuschußdarlehen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von einem Zehntel des Nennwertes der ausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen gegen grundbücherliche Sicherstellung zu gewähren ;

6. eigene Pfandbriefe und Kommunalobligationen sowie sonstige, nach dem Gesetze zur Anlage von Mündelgeldern in Oesterreich geeignete Wertpapiere unter Beobachtung der Geschäftsordnung zu kaufen und zu verkaufen ;

7. Gelder in laufender Rechnung und gegen Einlagebücher oder Kassenscheine in Schilling anzunehmen und darüber im Scheck- und Giroverkehr zu verfügen. Die Summe der gegen Einlagebücher angenommenen Gelder darf den Betrag von 10 Millionen Schilling, die Summe der angenommenen Gelder in laufender Rechnung und gegen Kassenscheine darf den Betrag von 5 Millionen Schilling nur mit bundesbehördlicher Genehmigung überschreiten. Die Stammeinlage auf ein Einlagebuch muß jeweils mindestens 10 S betragen und darf niemals unter diesen Betrag sinken. Falls das Guthaben des Einlegers unter diesen Betrag sinken sollte, ist das ganze Guthaben zurückzuzahlen. Die Formulare der Einlagebücher unterliegen der bundesbehördlichen Genehmigung. Die näheren Bestimmungen über die Entgegennahme von Geldern gegen Einlagebücher sind von der Landesregierung nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung festzusetzen und zu verlaufbaren ;

8. Anweisungen, Wechsel, Schecks und Zinsscheine, gekündigte oder verloste Wertpapiere für fremde Rechnung einzuziehen ;

9. die Geschäfte einer Mittlerstelle (§ 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1919, StGBI. Nr. 583) zu besorgen, falls sie als solche ordnungsmäßig bezeichnet wird;

10. Verzinsliche Darlehen zu gewähren gegen Verpfändung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen eigener Emission sowie von anderen nach dem Gesetz zur Anlage von Mündelgeldern in Österreich geeigneten, an der Wiener Börse notierten Wertpapieren.

Diese Darlehen dürfen höchstens auf den Zeitraum von 6 Monaten und bei Pfandbriefen oder Kommunalobligationen eigener Emission bis zu einem Betrage von 90 Prozent ihres börsemäßigen Wertes, wenn dieser jedoch den Parikurs übersteigt, nur mit einem Betrag von 90 Prozent des Nennwertes, bei den anderen Wertpapieren jedoch nur bis zum Betrage von $\frac{3}{4}$ ihres börsemäßigen Wertes, und, wenn dieser den Parikurs übersteigt, des Nennwertes gewährt werden.

11. Gelder bei Sparkassen, größeren Banken oder sonstigen vertrauenswürdigen Kreditinstituten auf kurze Zeit anzulegen.

12. Anleihe des Bundes und öffentlicher Körperschaften zu übernehmen und sich an sonstigen Emissionsgeschäften mündelsicherer Wertpapiere zu beteiligen.

13. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden und Einlagebücher zur Aufbewahrung zu übernehmen und Schrankfächer (Safes) zu vermieten.

14. Eigene Einlagebücher, Zinsenkupons jener Wertpapiere, deren Belehnung der Anstalt gestattet ist und verlorste Wertpapiere dieser Art zu eskontieren.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Geschäfte setzt eine vom Kuratorium aufzustellende Geschäftsordnung fest, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.

(3) Die Anstalt ist bei allen ihr zustehenden Geschäften zur Einhebung der von der Landesregierung über Antrag des Kuratoriums festzusetzenden Gebühren, Provisionen und Kostenersätze berechtigt.

(4) Die Höhe des Zinsfußes für die Einlagen gegen Einlagebuch und für die Darlehen setzt jeweils das Kuratorium in zinsfußregulierender und volkswirtschaftlicher Weise fest. Allgemeine Änderungen werden in der „Grazer Zeitung“, der „Wiener Zeitung“ und durch Anschlag in den Geschäftsräumen der Anstalt in einer angemessenen Frist verlautbart und treten, sofern in der Kundmachung kein späterer Termin bestimmt ist, 14 Tage nach dem Kundmachungstage in Kraft.

(5) Bei der Darlehensgewährung ist darauf zu achten, daß in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Einlagen in Hypothekar- und Kommunalanleihen angelegt werden.

(6) Die Anstalt darf Liegenschaften nur zur Sicherung aushaftender Forderungen im Versteigerungswege oder mit Bewilligung der Landesregierung zum eigenen Geschäftsbetriebe ankaufen.

§ 3.

(1) Der Gesamtbetrag der von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen darf niemals die Summe der gegen mündelsichere Hypotheken gewährten Darlehen, beziehungsweise der den Kommunalobligationen zugrunde liegenden Darlehensforderungen der gleichen Währung und Kategorie übersteigen.

(2) Bei Übernahme abgetretener Annuitätenforderungen können Schuldverschreibungen in jener Höhe ausgegeben werden, in welcher ihre Verzinsung und Tilgung durch die jährlichen Annuitäten gleicher Währung gedeckt ist.

(3) Die Anstalt ist jedoch berechtigt, Pfandbriefe und Kommunalobligationen bis zu einem Gesamtbetrage von 100.000 S im vorhinein auszugeben, insoweit diese

zur Durchführung später zu erwerbender Darlehensforderungen dienen und der Betrag der im vorhinein ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen in barem Gelde oder in mündelsicheren Wertpapieren, beziehungsweise hinsichtlich der mit Goldklausel versehenen und der fremdvalutarischen Schuldverschreibungen in Gold oder in barem Gelde einer stabilen Währung, oder in mündelsicheren Wertpapieren, welche die Zahlung in Gold oder in einer stabilen Währung verbriefen, mit deren besonderer Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe und Kommunalobligationen hinterlegt wird.

(4) Die Feststellung der als Kaution in Betracht kommenden stabilen Währungen unterliegt der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen.

§ 4.

(1) Das Pfandbrief-, das Kommunalobligations- und das Einlagegeschäft sind von den übrigen Geschäftszweigen getrennt zu führen. Für jeden dieser Geschäftszweige sind besondere Rechnungsabschlüsse aufzustellen.

(2) Ebenso sind innerhalb dieser Geschäftszweige die auf verschiedenen Währungen gestellten, wie auch die mit Goldklausel abgeschlossenen Geschäfte getrennt zu führen und auch für diese besondere Rechnungsabschlüsse aufzustellen.

(3) Zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe, und zwar sowohl der Verzinsung als auch der Einlösung, dient das Vermögen, das durch jene Hypothekendarlehen erworben wird, auf Grund welcher Pfandbriefe ausgegeben worden sind.

(4) Es sind alle Teile dieses Vermögens, und zwar sowohl das unbewegliche Vermögen als auch die Tilgungsfonds, die Reservefonds und alle sonstigen Fonds, sowie die Gesamtheit dieser Hypothekendarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Kaution bestellt.

(5) In gleicher Weise dient zur Deckung der Kommunalobligationen, sowohl der Verzinsung als der Einlösung, das gesamte Anstaltsvermögen, das durch jene Kommunaldarlehen erworben worden ist, auf Grund welcher Kommunalobligationen ausgegeben worden sind. Alle Teile dieses Vermögens sind für die Befriedigung der Ansprüche aus den Kommunalobligationen als Kaution bestellt.

(6) Werden verschiedene Arten von Schuldverschreibungen, und zwar sowohl von Pfandbriefen als auch von Kommunalobligationen, unter Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung jeder einzelnen Art ausgegeben, so hat die Kautionbestellung für jede Art der Schuldverschreibungen getrennt zu erfolgen. Eine solche Trennung kann auch bei Schuldverschreibungen gleicher Art bezüglich verschiedener Kategorien oder Serien geschehen.

(7) Zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe, die auf Gold- oder auf eine fremde Währung lauten, ist die Gesamtheit der auf Gold- oder auf entsprechende fremde Währung lautenden Hypothekendarlehen im Sinne des vorhergehenden Absatzes bestellt.

(8) Ebenso ist zur vorzugsweisen Deckung der Kommunalobligationen, die auf Gold- oder fremde Währung lauten, die Gesamtheit der auf Gold- oder auf die entsprechende fremde Währung lautenden Kommunaldarlehen bestellt.

(9) Als Unterlage verwendete Wertpapiere dürfen keinesfalls über ihren Nennwert zur Deckung dienen.

(10) In Ansehung jener als Kaution bestellten Vermögensobjekte, an denen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, wird das Kautionsband in den

öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung eingetragen.

(11) Werden bares Geld oder Wertpapiere als Kautions bestellt, so sind die Kautionsobjekte absondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt unter Mitsperre des Aufsichtskommissärs (§ 54 I a) zu verwahren, wobei die zur Bestreitung des laufenden Dienstes nach Ermessen des Aufsichtskommissärs erforderlichen Barschaften jeweilig aus dessen Mitsperre freigelassen werden können.

(12) Außerdem trägt das Land Steiermark die volle Haftung für alle von der Anstalt eingegangenen Verpflichtungen.

II. Reserve-, Tilgungs- und Zinsfonds.

§ 5.

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, in Ansehung jedes Zweiges des Pfandbriefgeschäftes, das ist für Schilling und für jede fremde Währung, unter Bedachtnahme auf den Bestand einer Goldklausel, sowie in gleicher Weise für jeden Zweig des Kommunalobligationsgeschäftes getrennt, je einen Reservefonds bis zur Höhe von 10 Prozent der Summe der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalobligationen zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten. Weiters ist die Anstalt verpflichtet, einen Reservefonds bis zur Höhe von 10 Prozent der Summe der gegen Einlagebücher entgegengenommenen Gelder zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten.

(2) Diese Reservefonds sind ausdrücklich als Verlustreservefonds lediglich zur Deckung der durch den Geschäftsbetrieb sich ergebenden Verluste bestimmt.

(3) Jeder dieser Reservefonds wird absondert verrechnet und ausgewiesen. Die Reservefonds sind in mündelsicherer Weise anzulegen. Die Reservefonds für das Pfandbriefgeschäft und das Kommunalobligationsgeschäft unter Goldklausel sind in Goldwerten oder in Werten anzulegen, die die Zahlung in Gold- oder in einer stabilen Währung versprechen.

(4) Die Reservefonds für das Pfandbrief- und Kommunalobligationsgeschäft in fremden Währungen sind in Werten der betreffenden Währung oder in Werten, welche die Zahlung in Gold- oder in der betreffenden fremden Währung versprechen, anzulegen.

(5) Die Höhe der Zuweisung aus den Erträgnissen der Anstalt an diese Reservefonds bestimmt über Vorschlag des Kuratoriums die steiermärkische Landesregierung.

(6) Solange diese Reservefonds die bestimmte satzungsmäßige Höhe nicht erreicht haben, sind ihnen sowohl alle Gewinne, die sich aus der nutzbringenden Verwendung der Kassenbestände ergeben, als auch alle wie immer gearteten sonstigen Überschüsse zuzuwenden, insofern diese nicht zur Deckung der Regiekosten herangezogen werden müssen.

(7) Die Anstalt ist überdies berechtigt, auch noch andere, besonderen Zwecken gewidmete Reservefonds zu errichten.

(8) Insofern einzelne Reservefonds die im Absatz (1) bestimmte Höhe überschritten haben oder eine Zuweisung an sie nicht mehr erfolgt, sind die Überschüsse der Anstalt zunächst zur Herabminderung des Regiekostenbeitrages bestimmt.

§ 6.

(1) Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Rückzahlung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen sind besondere Tilgungsfonds für Schilling, für jede fremde Währung und für jede Art und Kategorie von Pfandbriefen und Kommunalobliga-

fionen, sowie unter Bedachtnahme auf eine allfällige Goldklausel zu bilden, in welche alle bezüglichlichen Darlehensabstättungen einzufließen haben.

(2) Die Tilgungsfonds sind zur Einlösung der ausgegebenen entsprechenden Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalobligationen, nach ihrem vollen Nennwerte mittels Verlosung und Kündigung bestimmt. Insoweit dem Tilgungsfonds Mittel aus Rückzahlungen zufließen, die außerhalb des Tilgungsplanes geleistet werden, können sie neuerlich zur Gewährung von Darlehen derselben Gattung, die diesem Tilgungsfonds entsprechen, verwendet und die bezüglichlichen Titres durch die neuen Darlehen fundiert werden, doch darf hiedurch die dem Tilgungsplan entsprechende Einziehung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen aus dem Verkehre nicht beeinträchtigt werden. Für die Anlage und Verrechnung dieser Tilgungsfonds sind die Bestimmungen des § 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Kuratorium ist aber auch berechtigt, mit den bar eingezahlten Kapitalien eigene Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalobligationen, jedoch nicht über dem Nennwerte, anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu entfernen.

§ 7.

(1) Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Einlösung der Kupons der Pfandbriefe und Kommunalobligationen sind besondere Zinsfonds, in gleicher Weise wie die Tilgungsfonds (§ 6) gesondert, zu bilden, in die alle Zinszahlungen der Darlehensschuldner einzufließen haben. Die Zinsfonds sind zur Einlösung der fälligen Kupons der Pfandbriefe und Kommunalobligationen der entsprechenden Währung und Kategorie bestimmt. Für die Anlage und Verrechnung dieser Zinsfonds sind die Bestimmungen des § 5 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß verfügbare Gelder in erster Linie gegen kurze Kündigungsfristen bei erstklassigen inländischen Geldinstituten anzulegen sind, die mit Zustimmung der Bundesregierung vom Kuratorium ausgewählt werden.

(2) Verfallen Kupons infolge des Umstandes, daß sie innerhalb von sechs Jahren nicht eingelöst werden, so wird ein entsprechender Teil des Zinsfonds frei und kann wie die sonstigen Erträgnisse der Anstalt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 verwendet werden.

III. Von den Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

§ 8.

Durch die Pfandbriefe und Kommunalobligationen wird dem Besitzer die Verzinsung und volle Kapitalzahlung unter den in diesen Urkunden selbst angegebenen Bestimmungen zugesichert.

§ 9.

(1) Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen lauten je nach der Art der ihnen zugrunde liegenden Forderungen auf Schilling oder auf eine fremde Währung, in beiden Fällen mit oder ohne Goldklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung. Sie werden in der Währung ihres Nennbetrages verzinst und eingelöst, doch erfolgt bei auf Gold lautenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen die Zahlung der Zinsen und Rückzahlungsbeträge nach Wahl der Anstalt entweder in Bundesgoldmünzen der geltenden Währung, beziehungsweise Goldmünzen der in Betracht kommenden fremden Währung oder in sonstigen gesetzlichen

Zahlungsmitteln der Wahrung, auf die der Titre lautet, unter Zugrundelegung des in London an dem dem Falligkeitstage vorhergehenden vorletzten Werktag notierten Goldpreises.

(2) Die Festsetzung der Nennbetrage, in denen die Pfandbriefe und Kommunalobligationen ausgegeben werden, bleibt dem Kuratorium berlassen, jedoch mssen die Betrage der auf Schilling auch mit Goldklausel gestellten Pfandbriefe und Kommunalobligationen durch 10 teilbar sein, die Betrage der auf eine fremde Wahrung lautenden einem Gegenwerte von mindestens 50 Schilling entsprechen.

§ 10.

Sowohl die Pfandbriefe als auch die Kommunalobligationen lauten auf den Inhaber und knnen auf unbestimmte Zeit gegen Verlosung oder Kndigung (§ 17, Absatz 1) oder auf feste Zeit gestellt werden. In letzterem Falle darf jedoch die Verfallszeit ohne besondere Bewilligung der Bundesregierung nicht unter zwlf Monaten festgesetzt werden.

§ 11.

(1) Jeder Pfandbrief und jede Kommunalobligation haben zu enthalten :

- a) den Betrag des Kapitals, auf den sie ausgestellt wurden ;
- b) den Zinsfuß ;
- c) die Verfallstage der Zinsen ;
- d) die Zusicherung der Kapitalrckzahlung im vollen Betrage am Falligkeitstage oder sechs Monate nach erfolgter Verlosung oder Kndigung (§ 19) ;
- e) das Datum der Ausfertigung und das Anstaltsiegel, die Unterschrift des Kuratoriums, und zwar des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, eines weiteren Mitgliedes des Kuratoriums, des Direktors und des Kassenvorstandes ; die Unterschriften knnen bis auf die des Kassenvorstandes faksimiliert werden ;
- f) die Bestatigung des von der Landesregierung hiezu abgeordneten Mitgliedes oder dessen Vertreters (§ 54, III a), da der Pfandbrief oder die Kommunalobligation sachungsgem gedeckt ist.

(2) Mit der Goldklausel versehene Pfandbriefe und Kommunalobligationen haben berdies die Bestimmung zu enthalten, da Kapital- und Zinsenzahlung nach Wahl der Anstalt entweder in Bundesgoldmnzen der geltenden Wahrung, beziehungsweise in Goldmnzen der in Betracht kommenden fremden Wahrung oder in sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Wahrung, auf welche die Titres lauten, nach den Bestimmungen des § 9, Absatz (1), geleistet wird.

(3) Bei Pfandbriefen und Kommunalobligationen, die auf fremde Wahrung lauten, ist auszusprechen, da die Kapital- und Zinsenzahlung in der entsprechenden fremden Wahrung erfolgt.

(4) Auf jeden Pfandbrief und jede Kommunalobligation sind die fr das Rechtsverhaltnis zwischen der Anstalt und dem Besizer magebenden Bestimmungen dieser Satzungen abzudrucken.

(5) Fr den Fall, als Pfandbriefe oder Kommunalobligationen mit einem Haftungsbande versehen (vinkuliert) werden sollen, ist dieses Haftungsband auf ihnen ersichtlich zu machen.

(6) Die Formulare der Pfandbriefe und Kommunalobligationen sowie der Zinsen- und Erneuerungsscheine unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums fr Finanzen.

§ 12.

(1) Ein Umtausch beschädigter Pfandbriefe oder Kommunalobligationen gegen neue, ebenso der Umtausch von Pfandbriefen und Kommunalobligationen gegen solche auf kleinere Beträge und umgekehrt, ist gestattet.

(2) Für diese Ausfertigungen kann eine vom Kuratorium festzusetzende Gebühr eingehoben werden.

§ 13.

(1) Bei den nicht mit einem Haftungsbande versehenen Pfandbriefen und Kommunalobligationen wird der jedesmalige Inhaber als Eigentümer angesehen.

(2) Es steht jedermann frei, Pfandbriefe oder Kommunalobligationen auf einen bestimmten Namen vinkulieren zu lassen.

(3) Pfandbriefe oder Kommunalobligationen, rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Inhaberpapier hemmende behördliche Verordnung der Anstalt zugestellt wurde, können nur dann freigeschrieben (devinkuliert) werden oder zugunsten eines anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beigebracht wird. Ist die Vinkulierung nicht auf Verfügung der Behörde erfolgt, so kann dem gestellten Freischreibungsbegehren nur nach Erweisung der erforderlichen Legitimation entsprochen werden.

§ 14.

(1) Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die nicht mit einem Haftungsbande versehen sind, werden mit Zinsenkupons, und zwar, wenn sie verlosbar oder kündbar sind, auf zwanzig halbjährige Termine und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinsenkupons versehen.

(2) Gegen den Talon eines verlosten oder gekündigten Pfandbriefes oder einer solchen Kommunalobligation kann kein weiterer Zinsbogen ausgefolgt werden.

(3) Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein, und zwar von den mit einem Haftungsband versehenen Titres gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Zinsenscheine.

(4) Bei Behebung der Zinsen gegen Quittung übernimmt die Anstalt keinerlei Haftung für die Echtheit der Unterschrift der Bezugsberechtigten.

(5) Es steht dem Besitzer der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen frei, zu verlangen, daß die Zahlung der Zinsen nur gegen Vorbringung seiner gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift stattfinden darf.

§ 15.

Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Körperschaften, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie der Pupillargelder und zu Dienst- und Geschäftskautionen, jedoch nicht über dem Nennbetrage, verwendet werden.

§ 16.

Die Kraftloserklärung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen sowie ihrer Zinsscheine, das Erlöschen ihrer Talons sowie alle sonstigen in diesem Abschnitte nicht ausdrücklich behandelten Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und Kommunalobligationen richten sich nach den bestehenden Gesetzen.

IV. Verlosung und Kündigung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen.

§ 17.

(1) Die durch Verlosung oder Kündigung rückzahlbaren Pfandbriefe und Kommunalobligationen werden auf eine bestimmte äußerste Rückzahlungsfrist ausgegeben.

(2) Ihre Rückzahlung innerhalb dieser Frist erfolgt durch Verlosung oder Kündigung.

(3) Das Kuratorium bestimmt mit Genehmigung der Landesregierung die Summe der zu verlosenden oder zu kündigenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die Art der Kündigung, den Verlosungs- und Auszahlungstag (§ 19) sowie den Vorgang bei der Verlosung (§ 54 II a).

§ 18.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen muß mindestens jener Summe gleichkommen, die vier Wochen vor der stattfindenden Verlosung den gesamten Vermögensstand des betreffenden Tilgungsfonds bildete, insofern dieser nicht nach § 6 zum Ankauf eigener Pfandbriefe und Kommunalobligationen oder zu deren Einlösung bei Kündigung verwendet wurde oder zur Gewährung neuer Darlehen verwendet werden dürfte und durch zehn ohne Rest teilbar ist.

§ 19.

(1) Die Zahlung der gezogenen oder gekündigten Pfandbriefe oder Kommunalobligationen erfolgt am Verfallstage, das ist sechs Monate nach der Ziehung oder Kündigung, gegen Rückstellung des Pfandbriefes oder der Kommunalobligation samt Zinsebogen und Talon, unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Zinsscheine.

(2) Die eingelösten Titres und Kupons sind zu vernichten.

(3) Die gezogenen oder gekündigten Nummern der Pfandbriefe und Kommunalobligationen werden, soweit sie sich nicht etwa im Eigenbesitz der Anstalt befinden, durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten Blätter veröffentlicht. Mit der Kundmachung sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen oder der früher gekündigten, aber noch unbehobenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen bekanntzugeben.

§ 20.

(1) Die Verzinsung der verlosten Pfandbriefe und Kommunalobligationen hört am Verfallstage auf.

(2) Nach diesem Zeitpunkte fällig werdende Zinsenscheine werden wohl eingelöst, deren Betrag aber bei der Auszahlung des Kapitals von diesem abgezogen. Die Anstalt kann jedoch nach Maßgabe der vom Kuratorium festgesetzten Bestimmungen verlorste oder gekündigte Pfandbriefe und Kommunalobligationen in unverlorste oder ungekündigte über Ansuchen des Inhabers abzugsfrei umtauschen oder eine vollständige oder teilweise bare Vergütung des Zinslagers gewähren.

§ 21.

(1) Sollte ein verlorster oder gekündigter Pfandbrief oder eine Kommunalobligation binnen dreißig Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf ihre Einlösung und es verfällt der Betrag an den betreffenden Reservefonds der Anstalt.

(2) Zinsenscheine verjähren nach sechs Jahren, vom Verfallstage an gerechnet.

(3) Verjäherte Zinsenscheine können nicht mehr zur Einlösung angenommen werden.

V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

§ 22.

Der Inhaber eines Pfandbriefes oder einer Kommunalobligation erlangt das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen (nicht verjäherten) Zinsenscheine und am Verfallstage auf die Zahlung des vollen Betrages, auf den der Pfandbrief oder die Kommunalobligation lautet.

§ 23.

Sollte die Anstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe und Kommunalobligationen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen, unbeschadet des Rechtsweges, das Recht zu, von der steiermärkischen Landesregierung Abhilfe zu verlangen.

VI. Grundzüge der Darlehensbedingungen.

§ 24.

(1) Die Darlehen der Anstalt werden nach Maßgabe des mit dem Darlehensnehmer getroffenen Übereinkommens entweder in barem Gelde oder in Pfandbriefen oder in Kommunalobligationen, diese — sofern nicht ein Verkauf für Rechnung des Darlehensschuldners erfolgt (§ 26) — zum Nennwerte gerechnet, gewährt.

(2) Sie sind in der Regel annuitätenweise tilgbar, doch kann die Rückzahlung des Kapitals auch auf einmal oder in Teilbeträgen vereinbart werden.

§ 25.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von ihm ausfertigten Urkunden festgestellt. Inwieweit die besonderen Bedingungen der einzelnen Darlehensverträge nicht in den Satzungen zwingend vorgeschrieben sind, unterliegen sie der Vereinbarung der Anstalt mit dem Darlehensnehmer.

§ 26.

(1) Der Schuldschein über ein von der Anstalt erteiltes Darlehen muß im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

I. Den Kapitalbetrag der Schuld unter Angabe der Währung oder einer allfälligen Goldklausel und der allfälligen Verpflichtung zur effektiven Leistung sowie die Bestätigung des Empfanges der Valuta, bei den auf Umlagen fundierten Darlehen außerdem den Beschluß der betreffenden Vertretung, auf Grund dessen das Kommunaldarlehen aufgenommen wird, und die Berufung auf die zur Aufnahme erforderliche Zustimmung der zuständigen höheren Instanz.

II. Die Ziffer und Bezeichnung der an die Anstalt in den bedungenen Fristen zu leistenden Zahlungen, ihre Währung und die Verpflichtung, daß diese ohne Abzug unmittelbar bei der Anstaltskasse abzuführen sind, ferner bei den mit Goldklausel aufgenommenen Darlehen überdies die Verpflichtung zur Leistung der Zahlung unter Zugrundelegung des an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden vorletzten Werktag in London notierten Goldpreises, bei den auf fremde Währung lautenden Darlehen die ausdrückliche Verpflichtung des Darlehensschuldners, die fälligen Leistungen in der Valuta des Darlehens zu zahlen oder, sofern dies bei Darlehen in fremder Währung vereinbart wurde, die Verpflichtung in Schilling zu jenem Warenkurse zu zahlen, den die betreffende Währung am Fälligkeitstage an der Wiener Börse hat. Solange an der Wiener Börse keine amtlichen Kurse für Valuten festgestellt werden, gilt der von der Österreichischen Nationalbank verlaublichte Warenkurs.

III. Die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung des Darlehenskapitals, der Zinsen oder der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Kosten, Gerichtsverwahrungskosten (Zählgelder), und alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern und Gebühren zu zahlen oder zu ersetzen.

IV. Die Erklärung, sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen der Anstalt und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem nach dem Sitze der Anstalt sachlich zuständigen Gerichte zu unterwerfen.

V. Das der Anstalt vorbehaltene Recht der Zurückforderung des Darlehens (§ 32).

(2) Außerdem muß der Schuldschein in Ansehung gewährter Hypothekendarlehen enthalten:

a) Die Verpflichtung, für alle im Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten eine Kaution im verlangten Betrage grundbücherlich sicherstellen zu lassen;

b) die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerversicherung aus eigenem zu bestreiten und auf Verlangen der Anstalt den aufrechten Bestand der Feuerversicherung rücksichtlich des von der Anstalt bestimmten Betrages, beziehungsweise die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Anstalt an den Besitzer auszufolgen. Es soll übrigens der Anstalt auch freistehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten;

c) die Verpflichtung, auf Verlangen der Anstalt den Ausweis über die richtige Bezahlung der Steuern und sonstigen Lasten in bestimmten Terminen vorzulegen;

d) die genaue Bezeichnung der Hypothek und der Bewilligung zur bücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes für alle in der Schuldurkunde der Anstalt eingeräumten Rechte;

e) die beglaubigte Unterschrift des Schuldners ;

f) die Feststellung der Solidarhaftung sämtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind.

(3) In Ansehung der auf Umlagen fundierten Darlehen hat der Schuldschein außer den in diesem Paragraphen unter I bis V angeführten Punkten zu enthalten :

1. die Verpflichtung, alljährlich bei der Zusammenstellung des Voranschlages für das nächste Jahr Vorsee zu treffen, daß die an die Anstalt im nächsten Jahre zu leistenden Zahlungen gehörig und rechtzeitig gedeckt werden und alljährlich vor Schluß des Monats Jänner den genehmigten Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr der Anstalt vorzulegen und

2. die Verpflichtung, über jede Aufforderung der Anstalt die Ausweise vorzulegen, daß auch von den übrigen Schulden des Darlehensnehmers die fällig gewordenen Zahlungen berichtigt sind ;

3. die beglaubigte Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Darlehensnehmers (§ 45) ;

4. die Feststellung der Solidarhaftung sämtlicher Schuldner, wenn deren mehrere vorhanden sind.

(4) Sollte zur größeren Sicherheit eine Hypothek eingeräumt werden, so muß die Schuldurkunde auch den für die Schuldscheine für Hypothekendarlehen vorsehend angeführten Bestimmungen entsprechen.

(5) Jede Schuldurkunde hat außerdem noch die Verpflichtung zu enthalten, daß sich der Schuldner den Bestimmungen der §§ 32 und 33, betreffend Rückforderung und Kündigung, ausdrücklich unterwerfe.

(6) Wenn das Darlehen in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen gegeben wird, kann sich die Anstalt vorbehalten oder von den Schuldnern verlangen, daß die Papiere unter Berechnung einer zu vereinbarenden Gebühr für Rechnung des Darlehensschuldners verkauft oder auch von der Anstalt selbst übernommen werden. Dieser Vorbehalt ist über Verlangen der Anstalt in den Schuldscheinen aufzunehmen. Im Falle der Übernahme durch die Anstalt kann eine Zuzählung über den Nennwert des Darlehens vom Schuldner nicht verlangt werden.

(7) Es steht der Anstalt aber auch frei, dem Darlehensnehmer Bargeld anstatt der Schuldverschreibungen der Anstalt, und zwar den vollen Kapitalsnennwert des Darlehens zu verabfolgen.

§ 27.

Die von der Anstalt zessionsweise zu übernehmenden Forderungen müssen in gleicher Weise sichergestellt sein, wie dies nach den einschlägigen Bestimmungen für die von der Anstalt unmittelbar zu gewährenden Darlehen vorgeschrieben ist. Der Schuldner hat die in den Satzungen vorgeschriebenen Verpflichtungen zu übernehmen, falls diese nicht in der ursprünglichen Schuldurkunde enthalten sind.

§ 28.

(1) Die Zinsen, beziehungsweise Annuitäten sind in der Regel in Halbjahresraten zu entrichten. Bei Annuitätendarlehen setzt die Anstalt jenen Bauschbetrag (Annuität) fest, den sie bei Bewilligung des Darlehens als zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals für erforderlich bezeichnet. Es darf jedoch die Amortisierung des Kapitals nicht weniger als ein halbes Prozent betragen (§ 43). Eine wie immer Namen habende Steuer oder Gebühr darf der Anstalt in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

(2) Von jeder Rate wird jener Betrag, der die vom Kapitalkreste entfallenden Zinsen übersteigt, als Kapitalsabschlagszahlung berechnet.

(3) Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Abzahlungsraten (Annuitäten) einzugehen, die in der Regel nach halben oder ganzen Prozenten des Kapitals zu berechnen sind.

§ 29.

Die Zinsen, beziehungsweise Annuitäten sind zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu bezahlen, so zwar, daß zehn Tage nach Ablauf eines Termins — vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Anstalt — Verzugszinsen, deren Höhe das Kuratorium bestimmt, für die rückständige Zahlung vom Fälligkeitstage an berechnet werden und bar zu vergüten sind.

§ 30.

(1) Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist er von der Anstalt unter Festsetzung eines kurzen Termins an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern.

(2) Die Zustellung dieses Mahnschreibens erfolgt in der Regel durch die Post, und zwar auf Kosten des Gemahnten.

(3) Das Kuratorium stellt einen Tarif dieser Mahnungskosten auf, welcher in allen Fällen einer eintretenden Mahnung zur Anwendung zu kommen hat.

(4) Die aus was immer für Ursachen gar nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termins einzuleitenden Zwangsmaßnahmen.

§ 31.

(1) Wenn der Wert der belehnten Realität durch ein Elementarereignis vermindert wurde, bezüglich dessen die Anstalt die Versicherung verlangt und die Vinkulierung des versicherten Betrages zu ihren Gunsten erwirkt hat, so ist der Eigentümer verpflichtet, die beschädigte Liegenschaft in ihrem ursprünglichen Zustande binnen einem Jahre wieder herzustellen. Diese Frist kann vom Kuratorium aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, jedoch nicht über zwei Jahre, verlängert werden. Andernfalls ist die Anstalt berechtigt, sich aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, die, soweit sie die Forderung der Anstalt nicht übersteigt, bis dahin zurückzubehalten ist.

(2) Im Falle der Wiederherstellung der Liegenschaft wird dem Schuldner die Versicherungssumme nach Abzug der inzwischen zugunsten der Anstalt fällig gewordenen Zahlungen, und zwar je nach dem Ermessen der Anstalt, entweder auf einmal nach der Vollendung oder nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung in Teilzahlungen ausgefolgt, die der durch die neu hergestellten Teile gewährten Sicherheit entsprechen. Der Schuldner hat Anspruch auf die zuletzt genannte Auszahlungsart, wenn die Vollendung der Wiederherstellung nach Anschauung des Kuratoriums gesichert ist.

§ 32.

(1) Annuitätendarlehen, die zur Fundierung von Pfandbriefen oder Kommunalobligationen verwendet werden, sind seitens der Anstalt unkündbar, wohl aber hat die Anstalt das Recht, das ganze Darlehen oder einen Teil sofort zurückzufordern, und zwar :

a) in allen Fällen, wenn der Schuldner bereits mit zwei aufeinanderfolgenden Zinsraten beziehungsweise vereinbarten Bauschbeträgen, wenn auch nur beim Zuschußdarlehen, im Rückstande geblieben ist;

b) bei Kommunaldarlehen außerdem, wenn das Darlehen zu einem anderen als dem bestimmten Zwecke verwendet wurde oder wenn sich die Vermögenskraft des Schuldners nach Ansicht des Kuratoriums in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise gemindert hat, und

c) bei Hypothekendarlehen:

1. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt,
2. wenn sich der Wert der Hypothek nach Ansicht des Kuratoriums in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise gemindert hat,
3. wenn ohne Zustimmung der Anstaltsleitung eine Teilung der Hypothek vorgenommen wurde, die die Eintreibung des Anstaltsdarlehens erschweren kann,
4. falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuden besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerversicherung erfolglos geblieben ist,
5. wenn bei der Darlehenbewilligung ein bestimmter Verwendungszweck ausdrücklich bedungen wurde, das Darlehen jedoch ganz oder teilweise zu einem anderen Zwecke verwendet worden ist.

(2) In allen Fällen, in denen das Kapital von der Anstalt zurückgefordert wird, ist auch gleichzeitig das Zuschußdarlehen fällig.

(3) Wenn die Anstalt von dem Rechte, das ganze Darlehen oder einen Teil sofort zurückzufordern, Gebrauch macht, so hat sie die Rückzahlungsaufforderung mittels eingeschriebenen Briefes an den Schuldner unter seiner zuletzt angegebenen Anschrift zu richten und hiebei nach Lage des Falles eine nicht überschreibbare Frist von acht Tagen bis drei Monaten zu stellen, innerhalb welcher er den zurückgeforderten Betrag bei sonstiger exekutiver Eintreibung bei der Anstaltskasse einzuzahlen hat.

(4) Bei den aus den Mitteln des Einlagengeschäftes (§ 4) gewährten Darlehen ist eine jedem Teil zustehende, längstens halbjährige Kündbarkeit zu bedingen.

§ 33.

(1) Das Recht des Darlehensschuldners zur Rückzahlung wird durch den Darlehensvertrag bestimmt. Es darf nur bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren, der mit dem Tage der Auszahlung des Darlehens beginnt, ausgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist oder falls eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist der Schuldner jederzeit berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise halbjährig zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich unter genauer Angabe der rückzuzahlenden Summe erfolgen und muß bei Annuitätendarlehen einen Betrag umfassen, welcher der Summe mehrerer aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen entspricht.

(2) Sofern bei Darlehen in fremder Währung die Rückzahlung in österreichischen gesetzlichen Zahlungsmitteln vereinbart ist, sind die Zahlungen der Annuitäten entsprechend den Bestimmungen im § 26 zu leisten.

(3) Für den verbleibenden Schuldrest ist die ursprüngliche Annuität weiterzuzahlen; doch kann auf Ansuchen des Schuldners ein neuer Tilgungsplan mit der Beschränkung festgesetzt werden, daß die Amortisierung des Kapitals insgesamt keine längere, als die im § 43 festgesetzte Frist erfordert.

(4) Zinsen beziehungsweise Annuitäten sind stets bar, und im Falle nicht pünktlicher Zahlung (§ 29) auch mit den Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage einzuzahlen.

(5) Dem Schuldner steht in jenen Fällen, in denen das Darlehen in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Anstalt gewährt wurde, sofern die Schulurkunde nicht Gegenteiliges enthält, das Recht zu, die Rückzahlung des jeweiligen Kapitalsrestes oder eines Teiles seines Anlehens, soweit Rest oder Teil durch 10 teilbar ist, auch ohne vorausgegangene Kündigung in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Kategorie des Darlehensvertrages nach dem Nennwerte zu bewirken. Ausgleichsbeträge auf den Kapitalsrest, die nicht in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen getilgt werden können, müssen stets bar entrichtet werden.

(6) In jedem Falle muß der Abstattung des Darlehens die Rückzahlung des Zuschußdarlehens vorgehen.

(7) Bei gänzlichen oder teilweisen Kapitalsrückzahlungen ist der Tilgungsplan der Berechnung der ausstehenden Darlehenssumme ohne Rücksicht auf den Kurswert der Pfandbriefe oder Kommunalobligationen zugrunde zu legen.

(8) Für vorzeitige Kapitalsrückzahlungen kann eine vom Kuratorium festzusetzende Vergütung eingehoben werden.

(9) Der Schuldner kann jederzeit verlangen, daß ihm eine Empfangsbestätigung über die von ihm bereits geleisteten Kapitalsabzahlungen gegeben werde; er hat jedoch die Kosten dieser Empfangsbestätigung sowie der bücherlichen Löschung allein zu tragen. Die jährliche Annuitätsverpflichtung wird hiedurch nicht geändert. Wird statt der Empfangsbestätigung eine Abtretungsurkunde begehrt (§§ 1422, 1423 ABGB.), so kann diese nur ohne jede weitere Haftung der Anstalt und nie anders als mit Wahrung des Hypothekenvorranges für die Restschuld ausgestellt werden. Verfügungen über den zufolge teilweiser Befriedigung freigewordenen Teil des Pfandrechtes können nur unter gleichzeitiger Sachvorrangseinräumung zugunsten des Restes der Anstaltsforderung vorgenommen werden.

(10) Hat ein Schuldner das Kapital gekündigt, es jedoch binnen drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgestellt, so ist die Anstalt berechtigt, die erfolgte Kündigung als nichtig zu erklären.

VII. Bewilligung und Zuzählung der Darlehen.

A. In Ansehung der Hypothekardarlehen.

§ 34.

(1) Die Anstalt gewährt Hypothekardarlehen im Mindestbetrage von 500 Schilling oder einem dem Gegenwerte von 2000 Schilling entsprechenden Betrag in Gold- oder in einer fremden Währung:

1. auf Grund und Boden, insofern er innerhalb des Landes Steiermark gelegen ist und eine bücherliche Einlage hat;
2. auf grundbücherlich eingetragene Gebäude im Lande Steiermark.

(2) Wurden Hypotheken nur auf Gebäude, die ausschließlich oder zum größten Teile Industriezwecken dienen, zum Beispiel Fabriken, Mühlen erworben, so sind solche Hypotheken zur Deckung von Pfandbriefen nicht geeignet.

(3) Unbewegliche Güter, die nach den Gesetzen von der Exekution gänzlich ausgenommen sind, Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Belehnung mit Hypothekardarlehen ausgeschlossen.

(4) Auf Gebäuden sichergestellte Forderungen sind zur Fundierung von Goldpfandbriefen und Pfandbriefen, die auf eine fremde Währung lauten, nicht geeignet, insoweit infolge bestehender gesetzlicher Bestimmungen die erforderliche Sicherheit für die Forderung und die Aufbringung ihrer Verzinsung und Tilgung in Frage gestellt ist.

§ 35.

(1) Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Grund und Boden bis zu zwei Dritteln des ermittelten Wertes bewilligt werden. Insoweit jedoch bei Weingärten der angenommene Wert durch die Anpflanzung bedingt ist, können Darlehen nur bis zu einem Drittel des Wertes, wenn Waldungen allein belehnt werden, solche nur bis zu einem Viertel des Wertes gegeben werden. Auch müssen hypothekarisch belehnte Waldungen nach einem mit der Anstalt im Vorhinein zu vereinbarenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden und dürfen diese Vereinbarungen während der Dauer des Schuldverhältnisses ohne Zustimmung der Anstalt nicht überschritten werden. Zu diesem Zwecke ist ihr vom Darlehensnehmer das Aufsichtsrecht über die verpfändeten Waldungen einzuräumen und die Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise jederzeit freizustellen.

(2) Realitäten, rücksichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, wie Fideikommisse, dürfen nur bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes belehnt werden.

(3) Bei Belehnung von Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen dürfen Häuser höchstens mit der Hälfte, Grundstücke höchstens mit zwei Dritteln ihres erhobenen Schätzwertes als Deckung angenommen werden. Hierbei ist in der Regel nur der Wert zu veranschlagen, den das zu Wohnzwecken umgeänderte Gebäude darstellen würde.

(4) Die nach § 2, Zahl 5, bewilligten Zuschußdarlehen können bis zu der dort gefassten Höhe die in diesem Paragraphen festgesetzte Einschuldbarkeit überschreiten.

§ 36.

(1) Der Wert der zu belehnenden Liegenschaften ist in der Regel durch Schätzung zu ermitteln. Es steht der Anstalt frei, sich hierzu der Gemeindevorstellungen, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Gerichte, besonderer Sachverständiger oder ihrer eigenen Schätzmeister zu bedienen.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften hat die Schätzung den An- und Verkaufspreis gleichwertiger Liegenschaften dieser Gegend festzustellen und den Verkaufswert dieser Besitzungen anzugeben. Außerdem ist auch noch der Ertragswert zu ermitteln. Als Belehnungswert ist stets der kleinere der beiden Werte anzunehmen.

(3) Ist der durch Schätzung erhobene Wert höher als ein Verkaufspreis oder ein Schätzungsergebnis aus den lehvorhergegangenen fünf Jahren, so bleibt es dem Ermessen der Anstalt anheimgestellt, mit Rücksicht auf alle vorliegenden Daten zu bestimmen, welcher Wert der Belehnung zugrunde zu legen ist.

(4) Sobald ausreichende Erfahrungen darüber vorliegen, welches Vielfache des Katastralreinertrages dem Verkehrswerte landwirtschaftlicher Liegenschaften in den verschiedenen Landesteilen entspricht, ist auf diesen Maßstab tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(5) Bei Erteilung von Darlehen, die die Summe von 8000 Schilling überschreiten, ferner von Darlehen unter Goldklausel oder in fremder Währung, hat die Wertermittlung stets durch schriftliche Schätzung wenigstens eines Sachverständigen zu erfolgen.

(6) Das Gutachten der Sachverständigen bei Hypothekendarlehen auf Wohnhäuser hat zu enthalten:

- a) die Schätzung des Bauwertes des Hauses,
- b) die Schätzung des Verkehrswertes des Hauses,
- c) die Schätzung des Ertragswertes des Hauses,
- d) die Feststellung, ob das Haus dem Mieterschuße unterliegt.

(7) Der Bauwert des Hauses setzt sich zusammen aus dem Verkehrswerte der Baustelle, zuzüglich der gesamten Herstellungskosten der Baulichkeit. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten sind für sämtliche Materialien, Arbeiten und Leistungen die jeweils niedrigsten Preise beziehungsweise Kosten zu veranschlagen.

(8) Der Verkehrswert des Hauses ist jener Preis, der erfahrungsgemäß für Häuser gleicher Größe, gleicher Ausstattung und gleicher Lage jederzeit sowohl in freihändigem Kauf, als auch im Exekutionsfalle erzielt werden kann.

(9) Bei Ermittlung des Ertragswertes ist das Zinserträgnis des Hauses zugrunde zu legen.

(10) Bei Ermittlung der Höhe des zu gewährenden Darlehens darf von den drei vorangeführten Schätzwerten (Bauwert, Verkehrswert, Ertragswert) nur der jeweils kleinste als Belehnungswert in Betracht gezogen werden. Nur bei Häusern, die dem Mieterschuße unterliegen, ist nicht der Ertragswert maßgebend, doch ist auf die durch die Mieterschutzbestimmungen bewirkte Ertragsminderung in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

(11) Der Bauzustand wird in der Regel durch die von der Anstalt abgeordneten Sachverständigen erhoben. Die Kosten dieser lediglich für Anstaltszwecke bestimmten Erhebungen hat der Darlehenswerber zu tragen. Die Bauzustandserhebungen können insbesondere entfallen, wenn der Betrag des angesuchten Darlehens schon durch den auf Grund anderer in demselben Orte oder Ortsteile gepflogenen Erhebungen festgestellten Grundwert satzungsgemäß als gedeckt anzusehen ist.

§ 37.

Falls der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds die Bürgschaft für ein von der Anstalt bewilligtes Hypothekendarlehen übernommen hat, bleibt es der Anstalt vorbehalten, Raten dieses Darlehens schon während der Bauzeit im Rahmen der geleisteten Bürgschaft auszuführen.

§ 38.

(1) Die zu gewährenden Darlehen dürfen samt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Anstalt in der bürgerlichen Rangordnung vorhergehenden Lasten jene Summe nicht übersteigen, bis zu der nach § 35 Darlehen bewilligt werden können.

(2) Jährliche Leistungen unter den Lasten sind mit dem 25fachen Wert als Kapital anzunehmen. Bei Personalservituten ist aber die Anstalt berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Wert einzustellen. Wenn Lasten, für die ein Geldwert nicht zu ermitteln ist oder in nicht gesetzlich kursierender

oder einem Kurse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dem Darlehen der Anstalt vorangehen sollen, so kann die Bewilligung des Darlehens nur mit einstimmigem Beschluß des Kuratoriums erfolgen.

§ 39.

Die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehen müssen je nach der Beschaffenheit der zu belehnenden Realität belegt sein :

- a) mit dem neuesten Grundbuchsauszuge,
- b) mit dem steueramtlich beglaubigten Grundbesitzbogen,
- c) mit dem Lage- oder Bauplan,
- d) mit der Versicherungsurkunde,
- e) mit den amtlichen Besteuerungsurkunden,
- f) mit der steueramtlichen Bestätigung über Gebäudesteuervorschreibungen.

§ 40.

Die Anstalt ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten satzungsgemäßen Nachweise vollständig oder genügend geliefert worden sind, ohne Begründung abzuweisen.

§ 41.

(1) Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber zwecks Auszahlung der Darlehensvaluta :

- a) die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen, über besonderes Verlangen der Anstalt ist ein vollstreckbarer Notariatsakt über die Schuldurkunde, allenfalls eine notarielle Mantelerklärung über die Vollstreckbarkeit zu errichten ;
- b) die bücherliche Eintragung dieser Urkunden, ferner einer im Sinne des § 4 von der Anstalt ausgestellten Erklärung, durch die letztere dieses Darlehen als Kautions zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, zu erwirken ;
- c) diese Urkunden samt den die Einverleibung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchsauszügen zwecks Darlehensausföhlung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen ;
- d) den Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern und Gebühren, auch der Eintragungsgebühren, vorzulegen, widrigenfalls eine entsprechende Kautions zurückbehalten wird.

(2) Alle auf das Darlehen und dessen grundbücherliche Rangordnung bezugnehmenden Urkunden, wie Schuldscheine, Vorrangsabtretungen, Vollmachten usw. müssen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, beglaubigt auszufertigt werden.

(3) Für die Annahmeerklärung eines Kontokorrentkredites, die in einem gleichlautenden Gegenbrief des Darlehensnehmers erfolgt, genügt die einfache Unterschrift, wenn diese mit dessen Unterschrift auf der Pfandbestellungsurkunde übereinstimmt.

(4) Aber selbst nachdem diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise verweigert werden.

(5) Als wichtige Gründe für die Verweigerung der Auszahlung eines bewilligten Darlehens haben insbesondere die im § 32 angeführten Gründe zu gelten, die die Anstalt berechtigen würden, das Darlehen zurückzufordern, wenn es schon gezahlt wäre.

B. In Ansehung der Kommunaldarlehen.

§ 42.

(1) Ein auf Gewährung eines Kommunaldarlehens gerichtetes Darlehens- oder Kapitalsübernahmsgesuch muß im wesentlichen enthalten :

a) den Beschluß der zuständigen Vertretung zur Aufnahme des Darlehens sowie der allenfalls noch erforderlichen Genehmigung der übergeordneten Instanz ;
 b) die Höhe des begehrten Darlehens oder des zu übernehmenden Kapitals ;
 c) gegebenenfalls die genaue Bezeichnung der zur Verpfändung angebotenen Wertpapiere ;

d) die Angabe, wozu das Darlehen verwendet werden soll ;

e) allenfalls die Angabe, in welchen Annuitäten das Darlehen zurückzuzahlen ist ;

f) die Darlegung der wesentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes, der betreffenden Gemeinde oder Körperschaft, insbesondere also der Bevölkerungszahl, der Ausdehnung des dazugehörigen Grundbesitzes nach Kulturgattungen und Katastralreinertrag, der im Bezirke beziehungsweise in der Gemeinde betriebenen Industrien und Gewerbe, die Verkehrsverhältnisse und dergleichen ;

g) die Angabe der bestehenden Zuschläge sowie auch der sonstigen etwaigen Abgaben ;

h) das Anerbieten, einen Vorchuß zur Deckung der Kosten, welche durch allfällige Erhebung seitens des Vertrauensmannes der Anstalt entstehen würden, zu erlegen ;

i) auch sind beizubringen die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre, der Voranschlag für das laufende, allenfalls für das nächste Jahr ; bereits bestehende Darlehensschulden des Darlehenswerbers sind jedenfalls ausdrücklich und genau bekannt zu geben, diese Angaben sind von der übergeordneten Instanz auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen.

k) wird zur größeren Sicherstellung eine Hypothek angeboten, so sind außerdem die erforderlichen Grundbuchsauszüge, beglaubigte Besitzbögen und allenfalls Feuerversicherungspolizzen vorzulegen.

§ 43.

Die Bestimmung der Höhe des Darlehens, die Höhe und Dauer der Annuitäten, die jedoch 59 Jahre nicht überschreiten dürfen, ist dem freien Ermessen des Kuratoriums unter Würdigung sämtlicher nach § 42 vorzulegender Belege und zu machender Angaben überlassen. Die Bewilligung dieser Darlehen ist in jedem Falle an die Genehmigung der nach den bestehenden Gesetzen zuständigen übergeordneten Instanzen gebunden.

§ 44.

Die Anstalt ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten sachungsgemäßen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Begründung abzuweisen.

§ 45.

(1) Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs Auszahlung der Darlehensvaluta die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen

verfaßten Urkunden auszufertigen, diese sowie die etwa zu verpfändenden Wertpapiere innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen und die bedungenen bücherlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu vollziehen.

(2) Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, als Kaution bestellt, so hat die Anstalt bei der Erwerbung jeder solchen Forderung deren Haftung als Kaution dem Schuldner anzuzeigen.

(3) Alle auf das Darlehen bezugnehmenden Urkunden müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend beglaubigt ausgefertigt werden. Aber selbst nachdem diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens bei wichtigen Gründen ganz oder teilweise verweigert werden.

(4) Als wichtige Gründe für die Verweigerung der Auszahlung eines bewilligten Darlehens haben insbesondere die im § 32 angeführten Gründe zu gelten.

(5) Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen Kommunaldarlehen bei der Anstalt seitens des Bundes und des Landes Steiermark aufgenommen oder verbürgt werden (§ 2, Zl. 3, a bis c), bleibt der mit der Anstalt zu treffenden Vereinbarung überlassen; jedoch darf hiebei keine Bestimmung getroffen werden, durch die die Tilgungsdauer des Darlehens über jene Höchstdauer, die sich bei Anwendung der annuitätenweisen Darlehensstilgung aus den im § 28 aufgestellten Erfordernissen einer in der ersten Annuität enthaltenen, mindestens $\frac{1}{2}$ prozentigen Kapitalstilgung ergibt, überschritten oder der Rechtsweg für die Einbringung von Rückständen an Kapital, Zinsen oder Nebengebühren ausgeschlossen würde.

(6) Unberührt bleiben in diesen Fällen Erfordernisse, denen behufs rechtsgültiger Übernahme der Darlehensverpflichtung durch den Bund und das Land Steiermark nach den bestehenden Gesetzen zu entsprechen ist.

VIII. Besondere Rechte der Anstalt.

§ 46.

Der Anstalt werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetz vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55, Artikel II und III, und im Gesetz vom 14. Dezember 1866, RGBl. Nr. 161, den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des bestanden k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen mit den aus Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, und Artikel V des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, sich ergebenden Abänderungen.

3. Die bei ihr verpfändeten Wertpapiere gemäß Artikel III der Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, zu veräußern. Dieses Recht bleibt der Anstalt unbeschadet der Vorschrift des § 120, Absatz 4, der Konkursordnung (kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337), auch im Falle eines Konkurses vorbehalten. Außerdem steht der Anstalt gemäß Artikel III der Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Wertpapieren ihres Schuldners zu, in deren Innehabung sie durch ein nach den Satzungen zulässiges Geschäft gelangt ist.

IX. Geschäftsverwaltung.

§ 47.

(1) Die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark hat ihren Sitz in Graz.

(2) Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt steht dem Kuratorium, der Landesregierung und dem Landtage zu.

§ 48.

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Vorsitzenden (Oberkurator) und dessen beiden Stellvertretern (Oberkurator-Stellvertreter);

2. den vier Mitgliedern (Kuratoren) und deren Ersatzmännern;

3. dem rechtskundigen Direktor der Anstalt oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums mit Ausnahme des Direktors werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die vom Landtag gewählten Kuratoren wählen bei der Konstituierung, die unter dem Voritze des ältesten dieser Kuratoren erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen Oberkurator und zwei Oberkurator-Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(4) Die betreffenden Ersatzmänner werden vom Oberkurator zur Tätigkeit einberufen, wenn Kuratoren länger als vier Wochen verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben.

(5) Der Oberkurator, die Oberkurator-Stellvertreter, die Kuratoren und Ersatzmänner werden vom Landtag auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Der Landtag nimmt die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages vor. Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder üben ihre Funktion bis zur Neuwahl aus und sind wieder wählbar. In der Zwischenzeit notwendige Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

(6) Die Gebühren des Oberkurators, der Oberkurator-Stellvertreter und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Kuratoriums setzt die Landesregierung fest. Die Ersatzmänner erhalten diese Sitzungsgelder, sofern sie an Stelle von Kuratoren im Kuratorium tätig sind.

(7) Das Amt des Oberkurators, eines Oberkurator-Stellvertreters, eines Kurators oder Ersatzmannes ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar.

(8) Der Oberkurator, seine Stellvertreter, die Kuratoren und Ersatzmänner haften der Anstalt für jeden Schaden, der aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entsteht. Die Ansprüche der Anstalt aus dieser Haftung sind von der Landesregierung zu erheben und durch einen hiefür fallweise zu bestellenden Kurator geltend zu machen.

§ 49.

(1) Der Oberkurator, die Oberkurator-Stellvertreter, die Kuratoren und Ersatzmänner (§ 48, Absatz 1, Zl. 1, 2) leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums führt der Oberkurator.

(3) Dieser hat über die Einhaltung der satzungsgemäßen Kompetenz und die Beobachtung der Satzungen durch das Kuratorium, sowie über die regelmäßige Geschäftsführung der Anstalt zu wachen.

(4) Der Oberkurator bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor den Tag und die Tagesordnung der Sitzungen. Das Kuratorium hat jedoch das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung zu beschließen.

(5) Falls zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beantragen und sie hievon unter gleichzeitiger Mitteilung der von ihnen vorzuschlagenden Tagesordnung dem Oberkurator Mitteilung machen, hat dieser hierüber binnen acht Tagen eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen, hiebei über die vom Direktor vorgebrachten Geschäftsstücke zu beraten und ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, die der Anstalt größere Sicherheit gewährt. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(7) Kein Mitglied des Kuratoriums darf in solchen Fällen abstimmen, in denen es selbst, sein Nachgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

(8) Der Oberkurator veranlaßt die Niederschrift der Beschlüsse durch einen Schriftführer und überwacht die genaue Verzeichnung und Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Die Aufnahmeschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Im Falle einer Verhinderung des Oberkurators gehen die vorbezeichneten Rechte und Verpflichtungen auf seinen Stellvertreter über.

§ 50.

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden über Vorschlag des Kuratoriums von der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder ernannt. Die übrigen Angestellten der Anstalt, für die mit Genehmigung der Landesregierung Dienstposten vom Kuratorium geschaffen worden sind, werden über Vorschlag des Kuratoriums von der steiermärkischen Landesregierung bestellt.

(2) Auf das dienstliche Verhältnis und die Besoldung aller im ersten Absatze genannten Anstaltsangestellten finden die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen, einschließlich der Dienstpragmatik, Einreihung und Vorrückung sinngemäße Anwendung, sofern diese Beamten nicht überhaupt dem Stande der Landesbeamten entnommen werden.

(3) Die sonstigen Angestellten der Anstalt sind Privatangestellte; für sie gelten die für Privatangestellte einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise die allenfalls vom Kuratorium abzuschließenden Kollektivverträge.

(4) Diese Angestellten und die Hilfskräfte werden vom Kuratorium bestellt.

(5) Der Direktor ist der Vorstand der Anstalt im Sinne der Dienstordnung beziehungsweise der Dienstpragmatik und leitet die gesamten Geschäfte der Anstalt. Er berichtet über alle Geschäftsangelegenheiten in den Sitzungen des Kuratoriums und hat den von ihm zu erstattenden Vorschlag zu den Akten zu bringen.

§ 51.

(1) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, des Direktors oder seines Stellvertreters und mindestens von drei Kuratoren notwendig.

(2) Gegen nachträgliche Berichterstattung im Kuratorium wird jedoch dem Direktor das Recht eingeräumt, Pfandfreilassungen, durch die die bereits festgestellte Einschuldbarkeit nicht wesentlich berührt wird, sowie den Vorrang solcher Lasten im Grundbuche, die nach dem Gutachten der Sachverständigen auf den Wert der Liegenschaft ohne Einfluß sind, selbständig zu bewilligen, schließlich Lösungsquittungen und Erklärungen über ganz oder teilweise rückgezahlte oder nicht zur Zuzählung gelangte Hypothekendarlehen nach Einholung der satzungsgemäßen Fertigung hinauszugeben.

(3) Die Schlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 52.

(1) Alle Ausfertigungen der Anstalt ergehen unter der Bezeichnung: „Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.“ Die Anstalt führt in ihrem Siegel das Landeswappen.

(2) Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und von einem Mitglied des Kuratoriums, das auch der Direktor oder dessen Stellvertreter sein kann, zu unterfertigen, jedoch können Wechsel, Schecks und Anweisungen des Zahlungsverkehres vom Direktor und dessen Stellvertreter oder von einem von diesen und einem Anstaltsbeamten gefertigt werden, der vom Kuratorium zu ihrer Mitfertigung neben dem Direktor ermächtigt ist. Die Fertigung kann auch von zwei Anstaltsbeamten erfolgen, sofern einer von ihnen über Vorschlag des Direktors vom Kuratorium ausdrücklich zur Fertigung an Stelle des Direktors ermächtigt wurde. Die Ermächtigung von Anstaltsbeamten zur Fertigung von Wechseln, Schecks und Anweisungen des Zahlungsverkehres kann jederzeit von der Direktion suspendiert und vom Kuratorium widerrufen werden.

(3) Die Namen der Zeichnungsberechtigten sind in den für den Parteienverkehr bestimmten Räumlichkeiten der Anstalt an geeigneter Stelle durch Anschlag bekanntzumachen.

(4) Die Kundmachungen der Anstalt erfolgen in rechtsgültiger Weise durch die amtliche „Grazzer Zeitung“ und amtliche „Wiener Zeitung“.

§ 53.

Sollte das Kuratorium beschlußunfähig werden, so hat die steiermärkische Landesregierung, falls die Beschlußfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine vorläufige Verfügung zu treffen.

§ 54.

Die steiermärkische Landesregierung wird tätig: 1. als Aufsichtsbehörde, 2. als entscheidende Behörde und 3. als Kontrollbehörde.

I. Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung:

a) das mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes betraute Mitglied oder in dessen Vertretung einen leitenden rechtskundigen Beamten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zu den Sitzungen des Kuratoriums als Aufsichtskommissär zu entsenden. Dieser wohnt den Verhandlungen des Kuratoriums bei und hat auch das Recht, gegen Beschlüsse des Kuratoriums Einspruch zu erheben, falls er diese für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des

Landes oder der Anstalt als nachteilig erachtet; in diesem Falle muß die Angelegenheit, bezüglich der der vom Kuratorium gefaßte Beschluß sifftiert wurde, der Landesregierung vorgebracht werden, die nach Anhörung des Kuratoriums binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Sifftierung an gerechnet, endgültig entscheidet, widrigenfalls das Kuratorium berechtigt ist, den sifftierten Beschluß durchzuführen. Der Aufsichtskommissär wird auch zur Ausübung der ihm in den Gesetzen vom 24. April 1874, *RGBl.* Nr. 48 (§ 7), und vom 27. Dezember 1905, *RGBl.* Nr. 213 (§ 5), an Stelle des Regierungskommissärs zugewiesenen Aufgaben berufen;

b) hat sie sich über die Kassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Anstalt in allen Zweigen monatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Kassen der Anstalt, insbesondere was die ordnungsmäßige Ausgabe und die Tilgung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen betrifft, mindestens aber einmal im Jahre jeweilig nach ihrem Ermessen zu untersuchen, zu skontrieren und über den Befund Aufnahmeschriften zu errichten;

c) hat sie über Beschwerden wegen Nichterhaltung der durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen unbeschadet des Rechtsweges zu entscheiden.

II. Als entscheidende Behörde wird die steiermärkische Landesregierung tätig:

a) bei Bestimmung der Summe der zu verlosenden oder zu kündigenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen, der Art der Kündigung, des Verlosungs- und Auszahlungstages, sowie des Vorganges bei der Verlosung (§ 17, Absatz 3);

b) über die Heranziehung der Reservefonds zur Deckung von Verlusten;

c) wenn es sich um die Erwerbung einer Liegenschaft zum eigenen Geschäftsbetriebe handelt (§ 2, Absatz 6);

d) bei Festsetzung der Grundzüge, wie hoch der Grund- und Bodenkapitalwert von landwirtschaftlichen Realitäten jeweils angenommen werden kann.

Die steiermärkische Landesregierung hat ferner:

e) über Anträge an den Landtag wegen Änderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt zu beschließen, sowie

f) Durchführungsvorschriften zur Vollziehung der Satzungen der Anstalt und ihre Geschäftsordnung, sowie etwaige Änderungen über Vorschlag des Kuratoriums festzusetzen.

III. Als Kontrollbehörde hat die steiermärkische Landesregierung:

a) zu jeder stattfindenden Ausfertigung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen das unter I a genannte Mitglied oder dessen Vertreter abzuordnen, das oder der nach gepflogener Erhebung und gewonnener Überzeugung die jedem Pfandbriefe und jeder Kommunalobligation beigefügte Bestätigung, daß sie satzungsgemäß gedeckt sind, durch seine Unterschrift zu beglaubigen hat;

b) bei Eintausch einer Gattung von Pfandbriefen oder Kommunalobligationen gegen andere oder beschädigter gegen neue, und bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe oder Kommunalobligationen an Stelle der amortisierten sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen und die Bestätigung hierüber dem Kuratorium zu erteilen. Die Landesregierung vereinbart mit dem Kuratorium den Betrag der Gebühren und Auslagen, die anlässlich der Ausübung dieses Aufsichts- und Kontrollrechtes (I und III) von der Anstalt zu ersetzen sind.

§ 55.

(1) Die oberste Aufsicht wird vom steiermärkischen Landtag selbst geübt.

(2) Die steiermärkische Landesregierung hat über die Gebarung der Anstalt jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der

Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds vorzulegen.

X. Satzungsänderung und Auflösung der Anstalt.

§ 56.

(1) Änderungen dieser Satzungen, sowie die Auflösung der Anstalt können nur durch Beschlüsse des steiermärkischen Landtages mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(2) Dem Landtage steht das Recht zu, für den Fall der Auflösung zugleich die Art der Durchführung zu beschließen.

§ 57.

Der Bundesregierung wird das in den Gesetzen vorgehene Aufsichtsrecht und die Bestellung des Staatskommissärs gewahrt.

621. (Abt. 2, Zl. 24 H 93/44-1930.)

Die im § 2 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Abfaß 1 unter Zl. 8, 13 und 14 aufgezählten Geschäfte dürfen erst betrieben werden, wenn der Landtag zustimmt.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Satzungen (Btg.-Blg. Nr. 197).

622. (Abt. 2, Zl. 24 H 93/45-1930.)

Insolange die dermalige wirtschaftliche Not andauert und keine wesentliche Senkung des Zinsfußes für langfristige Darlehen eintritt, sind von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark Darlehen auf Grund und Boden (§ 35 der Satzungen) in der Regel nur bis zur Hälfte des ermittelten Wertes zu gewähren.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Darlehen (Btg.-Blg. Nr. 197).

623. (Abt. 2, Zl. 24 H 93/46-1930.)

Bei der Besetzung der Dienstposten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ist seitens des Kuratoriums und der Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel Personen, die aus einem anderen Titel Einkünfte (Pensionen) beziehen, nicht angestellt werden dürfen.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Dienstposten (Btg.-Blg. Nr. 197).

624. (Abt. 2, Zl. 24 H 94/47-1930.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Vorarbeiten für die Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ehestens in Angriff zu nehmen und derart abzuschließen, daß die Landes-Hypothekenanstalt ihren Geschäftsbetrieb spätestens mit 1. Jänner 1931 aufnehmen kann.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Geschäftsbetriebaufnahme (Btg.-Blg. Nr. 197).

625. (Abt. 2, Zl. 24 H 94/48-1930.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark unerläßlichen Ausgaben zu bestreiten, jedoch darf hiefür der Betrag von 50.000 S nicht überschritten werden. Diese Ausgaben sind von der Anstalt nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes aus ihren Erträgen dem Lande rückzuersehen.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Ausgaben für die Errichtung (Btg.-Blg. Nr. 197).

626. (Abt. 2, Zl. 34 L 67/7-1930.)

Landhaus, Renovierung
(Vtg.-G.-Zl. 638).

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1931 die Renovierung des Landhauses in Erwägung zu ziehen und die hierfür erforderlichen Mittel sicherzustellen.

Sollten sich aus der Gebarung des Jahres 1930 hinreichende Ersparungen oder Mehreinnahmen ergeben, so ist dem Landtage bereits im Laufe dieses Finanzjahres antragstellend zu berichten und mit den Renovierungsarbeiten nach Beschlussfassung des Landtages zu beginnen.

627. (Abt. 2, Zl. 182 Gk 174/62-1930.)

Landes-Krankenhaus Graz,
Erweiterungsbau d. Hals-,
Nasen- und Ohrenklinik
(Vtg.-G.-Zl. 632).

Zu der mit 164.000 S errechneten Kostenüberschreitung für den Erweiterungsbau der Hals-, Nasen-, Ohrenklinik des Landes-Krankenhauses Graz wird als Landesanteil ein Betrag von 61.500 S bewilligt. Zur Bedeckung für dieses Erfordernis ist der im Voranschlage nicht vorgesehene, in hinreichendem Ausmaße bewilligte Bundesbeitrag zu Erfordernisrubrik Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 2, heranzuziehen.

628. (Abt. 2, Zl. 182 Gk 55/8-1930.)

Landes-Krankenhaus Graz,
Einrichtung der autom.
Telephonzentrale (Vtg.-G.-
Zl. 634.)

Der in Einl.-Zl. 634 niedergelegte Bericht der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen und für die Einrichtung der automatischen Telephonzentrale im Landes-Krankenhause Graz ein Kredit von rund 52.300 S bewilligt. Davon ist ein Teilbetrag von 11.300 S durch Ersparnisse unter Kapitel 7, Titel 1, Rubrik 9, und ein Teilbetrag von 41.000 S durch Heranziehung des im Voranschlage nicht vorgesehenen hinreichenden Bundesbeitrages zu Erfordernisrubrik Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 2, zu bedecken.

629. (Abt. 3, Zl. 159 Sto 76/9-1930.)

Landes-Sonnenheilstätten
Stolzalpe, Gebarung 1929
(Vtg.-G.-Zl. 644).

Der Bericht der Landesregierung über die Gebarung der Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe pro 1929 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

630. (Abt. 2, Zl. 34 L 67/7-1930.)

Landesgebäudesteuer, Ab-
schreibungen (Vtg.-G.-Zl.
642).

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Landtage vorzulegen, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadenweise Abschreibungen zu bewilligen.

631. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 27/34-1930.)**Gesetz**

vom

betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an dem bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße.

Packstraße, Beteiligung des
Landes Steiermark an dem
bundesstraßenmäßigen
Ausbau (Vtg.-Blg. Nr.
188).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Von den Kosten des bundesstraßenmäßigen Ausbaues der Packstraße in der Strecke Graz (Griesplatz)—Voitsberg—Köflach—Landesgrenze, welcher behufs der in Aussicht genommenen Übernahme dieses Straßenzuges zu erfolgen hat, und den

Kosten der Erhaltung dieser Strecke während der Zeit des Ausbaues, welche Kosten zusammen auf 11.000.000 Schilling veranschlagt wurden, sind im Lande Steiermark 40 vom Hundert, das sind 4.400.000 S, aufzubringen.

§ 2.

Von diesen 40 vom Hundert werden aufgebracht:

a) aus Landesmitteln 30 vom Hundert des Gesamterfordernisses, das sind 3.300.000 S;

b) von den Interessenten, und zwar der Stadtgemeinde Graz, dem Bezirke Umgebung Graz und dem Bezirke Voitsberg je ein Drittel der restlichen 10 vom Hundert des Gesamterfordernisses, das sind je 366.666 S.

Die unter b angegebenen Beiträge der Interessenten verringern sich, wenn und insoweit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Bundesstraßengesetzes vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, Mehrkosten für Durchzugstrecken durch geschlossene Ortschaften von den betreffenden Gemeinden selbst aufzubringen sein werden.

§ 3.

Der Gesamtbeitrag des Landes (40 vom Hundert des Gesamterfordernisses) wird nach Maßgabe der von der Bundesverwaltung für den Baufonds zur Verfügung gestellten Mittel abzustatten sein.

Die Beiträge der Stadtgemeinde Graz und der Bezirke Umgebung Graz und Voitsberg sind in sechs gleichen Halbjahresraten in den Monaten Jänner und Juli der Jahre 1931, 1932 und 1933 beim Amte der steiermärkischen Landesregierung einzuzahlen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

632. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 27/35-1930.)

Bei Vergabung der Bauarbeiten für den Bau der Packstraße sind Arbeitslose, in erster Linie Ausgesteuerte, aus den drei beteiligten Bezirken und den Gemeinden Pölsingbrunn und Steieregg heranzuziehen.

Packstraße, Ausbau (zu Ufg.-Btg. Nr. 188).

633. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 28/36-1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Erstreckung der im § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1930, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an dem bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße, festgesetzten Einzahlung der Beiträge der Stadtgemeinde Graz und der Bezirke Umgebung Graz und Voitsberg auf zehn gleiche Halbjahresraten in Erwägung zu ziehen.

Packstraße, Ausbau (zu Ufg.-Btg. Nr. 188).

634. (Abt. 2, Zl. 24 L 121/1-1930.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Möglichkeiten der Erwerbung der Lurgrotte und der Sicherung der Grottenrechte für das Land Steiermark zu studieren und die notwendigen Verhandlungen im Einvernehmen mit der Fremdenverkehrskommission zu führen.

Lurgrotte bei Peggau, Erwerbung (Ufg.-E.-Zl. 625).

635. (Abt. 14, Zl. 362 Ma 68/7-1930.)

Olga Maierl, Oberlehrer-
waise, Gnadengabe (Ltg.-
E.-Zl. 583.) Die Bittschrift, E.-Zl. 583, der Oberlehrerwaise Olga Maierl um eine Gnadengabe wird abgelehnt.

636. (Abt. 3, Zl. 122 S 8/2-1930.)

Seidl Friedrich, gewesener
Tapezierermeister, Gnaden-
gabe (Ltg.-E.-Zl. 536.) Die Bittschrift, E.-Zl. 536, des gewesenen Tapezierermeisters Friedrich Seidl um eine monatliche Gnadengabe wird abgelehnt.

637. (Abt. 3, Zl. 9 L 47/18-1930.)

Landesverfassungsgesetz

vom

mit welchem das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, in der durch die Landesverfassungsgesetze vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 64, und 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 26 von 1929, geänderten Fassung neuerlich abgeändert wird.

Landesverfassungsgesetz,
(Ltg.-Blg. Nr. 186).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 8, 10, 13, 25 und 27, Absatz 1 und 2, des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, in der durch die Landesverfassungsgesetze vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 64, und 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 26 von 1929, geänderten Fassung werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 8.

(1) Der Landtag besteht aus 48 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt werden, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Den Wahlen sind die ständigen Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Nationalrat zugrunde zu legen.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlkreise, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Landtagswahlordnung.

§ 10.

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Gesetzgebungsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages. Die Neuwahlen sind so rechtzeitig auszusprechen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung hierüber kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen.

(3) Der Landtag kann auch auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Länderrates vom Bundespräsidenten aufgedöst werden.

(4) Im Falle der Auflösung sind durch die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Wahl ist in diesem Falle längstens binnen zehn Wochen vom Tage der erfolgten Ausschreibung an vorzunehmen.

(5) In jedem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neu gewählten Landtages.

§ 13.

(1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten in jedem Jahr zu zwei ordentlichen Tagungen einberufen, und zwar zu einer Frühjahrstagung und zu einer Herbsttagung. Die Frühjahrstagung, deren Dauer mindestens zwei Monate beträgt, soll nicht länger als bis 15. Juni währen, die Herbsttagung, deren Dauer mindestens drei Monate beträgt, nicht vor dem 15. Oktober beginnen.

(2) Der Präsident kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages verlangt oder im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung ist der Präsident verpflichtet, den Landtag binnen fünf Tagen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(3) Der Präsident erklärt die Tagungen des Landtages auf Grund des Beschlusses des Landtages für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Landtages innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stande fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Landtage beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

(5) Der Präsident beruft und schließt die einzelnen Sitzungen des Landtages innerhalb einer Tagung. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Tagung eine Sitzung spätestens binnen fünf Tagen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung verlangt.

§ 25.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates (Artikel 96, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Sie können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Landtag hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder binnen sechs Wochen zu beschließen. Verlangt der Landtag innerhalb dieser Frist nicht, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben wird, so darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet.

(3) Der Lauf der sechswöchigen Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Präsident in der Sitzung des Landtages von dem Einlangen des Begehrens Mitteilung gemacht hat.

(4) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tage der sechswöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages (Absatz 1 bis 3) endet mit dem Tage des Zusammentretens des neugewählten Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

§ 27.

(1) Die Vollziehung des Landes übt eine vom Landtage zu wählende Landesregierung aus.

(2) Die Geschäftsführung der Landesregierung steht unter der Aufsicht des Landtages.

Artikel II.

Wo in diesem Gesetz vom Länderrat die Rede ist, tritt bis zu dem im Artikel II, § 15, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, bezeichneten Zeitpunkte das Wort „Bundesrat“.

Artikel III.

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

(2) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, das Landesverfassungsgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch dieses Verfassungsgesetz ergeben, mit Verordnung wieder zu verlautbaren.

638. (Abt. 3, Zl. 9 L 29/11-1930.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 23, abgeändert wird.

Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (Erg. Blg. Nr. 185).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 1.

(1) Der Landtag besteht aus 48 Abgeordneten. Die Mandate werden in einem ersten und einem zweiten Ermittlungsverfahren vergeben.

(2) Das Land Steiermark wird für die Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt, deren Umfang mit den steiermärkischen Wahlkreisen für die Wahl in den

Nationalrat übereinstimmt. (Gesetz vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367.) Diese vier Wahlkreise zusammen bilden den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

(3) Die Zahl der jedem dieser Wahlkreise zufallenden Mandate wird in folgender Weise berechnet: Die Bürgerzahl Steiermarks, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung im Gebiete des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, wird durch die Zahl 48 (Absatz 1) geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreise werden nun so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Wahlkreises enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Größenunterschiede ausreichende Zahl von Dezimalstellen zu berechnen. Ubrigbleibende Mandate werden nach Maßgabe der Größe der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

(4) Die Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate wird von der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt und im Landesgesetzblatte kundgemacht. Bis zu der nach der nächsten Volkszählung vorzunehmenden Ermittlung ist die in der Kundmachung verlaublich verteilung der Mandate allen während dieses Zeitraumes durchzuführenden Wahlen in den Landtag zu Grunde zu legen.

§ 6.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in die Bürgerliste (Bürgerlistengesetz vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85) eingetragen ist.

(2) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Lebensjahr überschritten hat und von dem Wahlrechte nicht gemäß § 3 Bürgerlistengesetz ausgeschlossen ist.

§ 8.

Findet die Landtagswahl in Verbindung mit einer Nationalratswahl statt, so ist die gemäß § 23 Bürgerlistengesetz vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85, abgeschlossene Bürgerliste maßgebend. Andernfalls ist die gemäß § 20 beziehungsweise § 22 Bürgerlistengesetz abgeschlossene Bürgerliste einem Richtigstellungsverfahren zu unterziehen, auf welches die Bestimmungen des § 23 Bürgerlistengesetz sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

639. (Abt. 4, Zl. 46 E 55/17-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Bildung der neuen Ortsgemeinde Murfeld im Gerichtsbezirke Umgebung Graz und die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Engelsdorf und Thondorf desselben Bezirkes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird eine neue Ortsgemeinde Murfeld in der Weise gebildet, daß die zwischen der Mur und dem Mühlgange, einschließlich

Engels(Mur)feld, Bildung einer neuen Ortsgemeinde (Sig.-Blg. Nr. 180).

des westlichen Teiles der Grundparzelle 158 und der westlichen Hälften der Grundparzellen 157/12 und 157/18, gelegenen Gebiete der Katastralgemeinde Engelsdorf und die zwischen der Mur und dem Mühlgange, einschließlich des westlichen Teiles der Grundparzelle 170/3, gelegenen Gebiete der Katastralgemeinde Neudorf von der Ortsgemeinde Engelsdorf beziehungsweise Thondorf abgetrennt und zur neuen Ortsgemeinde Murfeld zusammengefaßt werden.

Dagegen kommen die östlich des genannten Mühlganges, einschließlich des östlichen Teiles der Grundparzelle 170/3, gelegenen Gebiete der Katastralgemeinde Neudorf zur Ortsgemeinde Engelsdorf.

§ 2.

Die steiermärkische Landesregierung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut und hat insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zwischen den in Betracht kommenden drei Gemeinden und über die Tragung der den Behörden erwachsenden Kosten unter Zugrundelegung der Vorschreibung an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der drei neuen Ortsgemeinden am 1. Jänner 1931 zu entscheiden, soweit nicht ein gütliches Übereinkommen zwischen den Gemeinden Platz greift.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1931 in Kraft.

640. (Präf. Nr. Ltg. R 7/2-1930.)

Regner Anton, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung (Ltg.-E.-Zl. 572).

Das Begehren, E.-Zl. 572, des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Regner wird abgelehnt.

641. (Präf. Nr. Ltg. W 2/5-1930.)

Wallisch Koloman, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung (Ltg.-E.-Zl. 620).

Das Begehren, E.-Zl. 620, des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Koloman Wallisch wird abgelehnt.

642. (Präf. Nr. Ltg. K 19/1-1930.)

Krenn Peter, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung (Ltg.-E.-Zl. 613).

Das Begehren, E.-Zl. 613, des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Peter Krenn wird abgelehnt.

643. (Präf. Nr. Ltg. D 6/2-1930.)

Döttlting Alois, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung (Ltg.-E.-Zl. 617).

Das Begehren, E.-Zl. 617, des Bezirksgerichtes Gröbming wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Döttlting wird abgelehnt.

644. (Abt. 5, Zl. 30 N 83/12-1930.)

Notstandsunterstützung für Hagelschlag- u. Hochwasserschäden (Ltg.-E.-Zl. 658).

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Die von den politischen Behörden einlangenden Operate über die durch Unwetter entstandenen Hagelschlag- und Hochwasserschäden raschestens zu behandeln und der zweckentsprechenden Erledigung zuzuführen.

2. Für unverweilte Behebung der entstandenen Verkehrsstörungen Vorsee und Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu treffen.

3. Die Landesregierung wird angewiesen und ermächtigt, etwa im Laufe des Jahres noch eintretende Notstandsangelegenheiten ebenfalls im obigen Sinne zu behandeln.

54. Sitzung am 17. Juli 1930
(wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

55. Sitzung am 17. Juli 1930.

Beschlüsse Nr. 645—652.

645. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 29/45-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an dem bundesstraßenmäßigen
Ausbau der Packstraße.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Packstraße, bundesstraßen-
mäßiger Ausbau. (Vdtg.-
Blg. Nr. 201.)

§ 1.

Von den Kosten des bundesstraßenmäßigen Ausbaues der Packstraße in der Strecke Graz (Griesplatz)—Voitsberg—Köflach—Landesgrenze, welcher behufs der in Aussicht genommenen Übernahme dieses Straßenzuges als Bundesstraße zu erfolgen hat, und den Kosten der Erhaltung dieser Strecke während der Zeit des Ausbaues, welche Kosten zusammen auf 11.000.000 S veranschlagt wurden, sind im Lande Steiermark 40 vom Hundert aufzubringen.

§ 2.

Von diesen 40 vom Hundert werden ausgebracht :

- a) aus Landesmitteln 30 vom Hundert des Gesamterfordernisses ;
- b) von den Interessenten, und zwar der Stadtgemeinde Graz, dem Bezirke Umgebung Graz und dem Bezirke Voitsberg je ein Drittel der restlichen 10 vom Hundert des Gesamterfordernisses.

Die unter b angegebenen Beiträge der Interessenten verringern sich, wenn und insoweit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Bundesstraßengesetzes vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, Mehrkosten für Durchzugsstrecken durch geschlossene Ortschaften von den betreffenden Gemeinden selbst aufzubringen sein werden.

§ 3.

Der Gesamtbeitrag des Landes (40 vom Hundert des Gesamterfordernisses) wird nach Maßgabe der von der Bundesverwaltung für den Baufonds zur Verfügung gestellten Mittel abzustatten sein.

Die Beiträge der Stadtgemeinde Graz und der Bezirke Umgebung Graz und Voitsberg sind in sechs gleichen Halbjahresraten in den Monaten Jänner und Juli der Jahre 1931, 1932 und 1933 beim Amte der steierm. Landesregierung einzuzahlen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

646. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 32/46.)

Packstraße. (Zu Vdtg.-Blg. Nr. 201.)

Der Landtagsbeschluss Nr. 631 vom 5. Juni 1930, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an dem bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße, wird als gegenstandslos erklärt.

647. (Abt. 9, Zl. 328 Pa 32/47.)

Packstraße. (Zu Vdtg.-Blg. Nr. 201.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung vorzulegen, daß dem Lande Steiermark, beziehungsweise der steiermärkischen Landesregierung bei Aufstellung der Jahresvoranschläge jeweils rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, damit die Landesregierung in die Lage kommt, die für die Ausbringung der auf Steiermark entfallenden Kosten für den bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße erforderlichen Vorkehrungen zeitgerecht treffen zu können.

648. (Abt. 2, Zl. 24 H 95/53.)

Landes-Hypothekenanstalt, Gesetzesänderung. (Vdtg.-Blg. Nr. 202.)

Der Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 5. Juni 1930, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, wird mit folgenden Änderungen wiederholt:

1. Im § 2, Absatz 2, Zeile 5, haben die Worte „und ihren sonstigen Geschäften“ zu entfallen.

2. Im § 5, Absatz 5, ist vor dem letzten Satz folgender neuer Satz einzufügen: „Der Landtag kann jedoch die in diesem Absatz genannten Funktionäre der Anstalt jederzeit abberufen.“

3. Im § 5, Absatz 7, zweite Zeile, ist nach dem Worte „Ersatzmannes“ einzufügen: „ , sowie des Direktors und Direktorstellvertreters“.

4. § 5, Absatz 10, hat zu entfallen.

5. Im § 6, Absatz 1, Zeile 3, und Absatz 2, Zeile 2, hat es in beiden Fällen statt „Angestellten“ zu lauten „Beamten“.

6. Im § 6, Absatz 3, zweite und dritte Zeile, hat es statt „ , beziehungsweise die allenfalls“ zu lauten „und allenfalls die“.

7. Im § 8 hat Punkt c zu lauten wie folgt: „c) hat sie Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen entgegenzunehmen, zu untersuchen und hierüber für die Anstalt verbindliche Erklärungen abzugeben;“

8. § 9, Absatz 2, hat zu lauten wie folgt: „(2) Die steiermärkische Landesregierung hat ferner über Anträge an den Landtag wegen Änderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt zu beschließen und die Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen dieser über Vorschlag des Kuratoriums festzusetzen.“

649. (Abt. 2, Zl. 24 H 95/52.)

Landes-Hypothekenanstalt. (Zu Vdtg.-Blg. Nr. 202.)

Die am 5. Juni 1930 beschlossenen Satzungen für die Landes-Hypothekenanstalt werden dem Gesetzesbeschluss vom 17. Juli 1930, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, entsprechend abgeändert.

650.

(Abt. 2, Zl. 24 H 95/54.)

In das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden
entfendet als Kuratoren:

Wahl in das Kuratorium
der Landes-Hypotheken-
anstalt. (Zu Vdtg.-Blg. Nr.
202.)

1. Bundesrat Franz Kandler, Lannach;
2. Dr. Rolf Trummer, Joanneumring 16;
3. Josef Wagner, Bauer, Webling bei Straßgang;
4. Hubert Dewaty, Landwirt, Deutschseiftrich;
5. Hermann Luft, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter, Knittelfeld;
6. Karl Jira, Landtagsabgeordneter, Graz, Redtenbachergasse 9.
7. Karl Gföller, Landtagsabgeordneter, Graz, Schönaugürtel 62.

Als Ersatzmänner:

1. Dr. Rudolf Richter, Graz;
2. Adolf Grißner, Bauer in Hausmannstätten;
3. Johann Resch, Bauer in Oberhaus;
4. Josef Rainer, Landwirt und Landtagsabgeordneter in Burgegg;
5. Koloman Wallisch, Landtagsabgeordneter, Bruck a. d. M., Viktor-Adler-Gasse 9;
6. Alois Rosenwirth, Landtagsabgeordneter, Eggenberg bei Graz, Rochelgasse 29;
7. Johann Leichin, Landtagsabgeordneter, Graz, Mauergasse 2.

651.

(Abt. LAD., Zl. 72 H 31/10.)

Dem Sanitätsrat Dr. Josef Hoisel, ehemaligen landschaftlichen Brunnenarzt
in Rohitsch-Sauerbrunn, wird über seine Bittschrift, E.-Zl. 662, die Erhöhung
seiner Gnadenpension von 300 S auf 400 S monatlich ab 1. Mai 1930 bewilligt.

Hoisel Josef, Dr., Erhöhung
der Gnadenpension. (Vdtg.-
E.-Zl. 662.)

652.

(Abt. 8, Zl. 338 Ga 78/25.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66, über die Abänderung
der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG.- u.
VB. Nr. 20, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Bauordnung für die Landes-
hauptstadt Graz. Änderung
des Gesetzes. (Vdtg.-Blg.
Nr. 196.)

Im Gesetze vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66, ist im Art. II, 2. nach dem
Absätze (10) ein neuer Absatz (11) anzufügen:

(11) Die Gemeinde Graz hat dem Hausbesitzer auf sein Verlangen die ihm vom
Mieter als Mietzinsbestandteil zu ersetzenden Kanalbenützungsgebühren (Abs. 1)
abzuschreiben, wenn der Hausbesitzer diese Ersätze vom Mieter vergeblich einge-
fordert hat und er das Verlangen um Abschreibung binnen 6 Monaten nach
Fälligkeit der Ersätze stellt. Die Gemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese
Ersätze für einbringlich hält, die Abtretung dieser Forderungen des Hausbesitzers
gegen den Mieter zu verlangen.